Krakauer Zeitung.

Nr. 286. Samstag, den 13. December 1862.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung" (Großer Ring N. 39). Zusendungen werden franco erbeten. **Redaction: Nr. 423 an den Planten. Expedition: Großer Ring Nr. 41.**

VI. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Nr. 1206/praes.

Im Monate November d. J. sind zu Gunsten der durch Ueberschwemmung des Weichselflusses betroffenen Einwohner des Tarnower Kreises nachstehende Unterstützungsbeiträge eingeflossen:

	fl.	kr.
An Interessen von dem aus den Sammlungsgeldern in der Tarnower Sparkasse erlegten Kapitale per 2000 fl. .	6	60
Vom Tarnower Effektenlotterie-Comité als Ertrag der Effektenlotterie	6310	5
Vom Lemberger Magistrate	8	25
Vom Bezirksamte in Brody	2	31
Zusammen . . .	6327	21
Hiezu aus den früheren Sammlungen .	37465	93
somit im Ganzen	43793	14

Diese Spenden werden ihrer Bestimmung zugeführt.

Vom k. k. Statthalterei-Commissions-Präsidium.

Krakau, 6. Dezember 1862.

Nr. 1208/praes.

Zu Gunsten der Tarnobrzeger Abbrändler sind in der zweiten Hälfte des Monats November d. J. nachstehende Unterstützungsbeiträge eingeflossen:

	fl.	kr.
Von den Stadtinsassen in Gródek . . .	1	4
Vom k. k. Bezirksamte zu Semil	—	65
Vom k. k. Bezirksamte zu Weitz	—	80
Von der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg	104	82
Von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei	57	3
Von der k. k. dalmatischen Statthalterei in Zara	4	4
Vom k. k. Bezirksamte in Fehring . .	—	40
Vom Pfarramte zu Raba wyżnia . . .	5	86
Von der Stadtgemeinde Wadowice . .	13	—
Von mehreren Gemeinden des Bezirkes Baligrod	16	65
Zusammen . . .	204	29
Hiezu die früher ausgewiesenen . . . . . 220 Koretz Getreide, 23 Koretz Erdäpfel und 419 Pfd. Mehl	14051	82
somit im Ganzen . . . . 220 Koretz Getreide, 23 Koretz Erdäpfel und 419 Pfd. Mehl.	14256	11

Diese Spenden wurden bereits ihrer Bestimmung zugeführt.

Vom k. k. Statthalterei-Commissions-Präsidium.

Krakau, 6. Dezember 1862.

Nr. 1207/praes.

Für die Abbrändler in Mielec sind im Monate November l. J. nachstehende Unterstützungsbeiträge eingeflossen:

	fl.	kr.
Vom Bezirksamte Dubiecko	4	50
" " Pilzno	2	—
" " Zassów	1	50
" " Jordanów	1	—
" " Wadowice	10	—
Zusammen . . .	19	—
Uebertrag . . .	19	—
Hiezu die bereits früher ausgewiesenen .	720	29
somit im Ganzen .	739	29

österr. Währ.

Diese Spenden wurden ihrer Bestimmung bereits zugeführt.

Vom k. k. Statthalterei-Commissions-Präsidium.

Krakau, 6. Dezember 1862.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 30. November d. J. den Finanzrath bei der böhmischen Finanz-Landes-Direction, Leopold Ernst Freiherrn v. Königsbrunn, zum Ober-Finanzrathe bei derselben allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 30. November d. J. dem Finanzwachcommissär im österreichischen Verwaltungsgebiete, Johann Holzrattner, in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und eifrigen Dienstleistung, bei dessen Uebertritte in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Staatsminister hat den dermaligen Supplenten am Kleinseitner Gymnasium in Prag, Joseph Alois Hofmann, zum wirklichen Lehrer für das Gymnasium in Tarnopol ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 13. December.

Trotz der letzten Erklärungen der englischen Regierung hat der Prinz Alfred in Athen und in den Provinzen schon eine ungeheure Zahl von Stimmen erhalten. Von den 12.800 Stimmen, die in Athen am 8. Dec. bekannt waren, lauten alle ohne Ausnahme auf den Prinzen Alfred.

Die Times vom 9. d. lassen sich über diese Taktik der Griechen also vernehmen: „Die Griechen glauben wirklich, sie könnten den Prinzen Alfred zum König haben, trotz seiner selbst, trotz Englands, trotz seiner Familie, trotz Europas. In einigen Tagen wird ihn die ganze griechische Bevölkerung zum König ausgerufen haben. England ist nicht allein über diese Thatsache erstaunt. Was für eine Enttäuschung für Rußland nach all den Freundschaftsbezeigungen, welche diese Macht seit 30 Jahren an Griechenland verschwendet! Die Griechen betrachten Rußland mit Furcht und Mißtrauen. Sie fürchten, der russische Einfluß möge ihnen verderblich sein. Das Benehmen der Griechen zeugt von einem kindlichen Vertrauen in ihren eigenen Enthusiasmus. Sie glauben, daß ihr durch eine vollendete Thatsache ausgedrückter Wille keinen Widerstand finden werde. Man konnte erwarten, daß die griechischen Sympathien sich Frankreich zuwenden würden, das Italien befreit hat und die Donaufürstenthümer ermuthigt. Auf England jedoch haben alle Griechen wie Ein Mann ihre Blicke gerichtet."

In den Athener Clubs geht es seit einigen Tagen sehr stürmisch her. Sie verlangen strenge Maßregeln gegen die Moderaten, welche den Schutz der französischen Gesandschaft in Anspruch genommen haben. Dieser Schutz, ohne welchen es zu unheilvollen Scenen gekommen wäre, wurde ihnen auch vom französischen Minister geleistet. Das Volk machte Miene zu Demonstrationen gegen das französische Hotel, hielt sich jedoch in Schranken. Um indeß jedem Uebergriffe zu begegnen, erachtete es der Contreadmiral Touchard für nöthig, die Landungstruppen der Zenobie und des Castiglione zum Schutze des französischen Gesandtschaftpalais auszuschiffen. In gleicher Weise verfuhren der Commandant der österreichischen Fregatte „Novara" und der Commandant der russischen Fregatte „Admiral General," deren Mannschaften sich nun zum Schutze ihrer Nationalen in Athen befinden.

Aus London erfährt die „N. P. Z.", daß man in den dortigen politischen Kreisen von der eventuellen Proclamation der Republik in Griechenland spreche; es sei dies das Project des englischen Cabinets, an die Stelle des Prinzen Alfred eine Republik mit einem Präsidenten zu bringen, welcher entweder ein Engländer oder doch ein unter englischem Einflusse stehender Grieche, etwa Ypsilanti sein würde.

Prinz Murat hat abermals eines seiner Manifeste (in der Form eines Briefes an einen anonymen Fürsten) erlassen, worin er sich über die Znahme seiner Partei in Neapel freut und seine Anhänger auffordert, an allen öffentlichen Angelegenheiten lebhaft Theil zu nehmen und insbesondere gegen den Bourbonismus und den Piemontismus anzukämpfen.

Die „S. C." meldet: „Der Sektionschef im fürstlich serbischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Herr Miloe Leschjanin ist gestern aus Belgrad in besonderer Mission hier eingetroffen. Sein Auftrag soll theils mit den Friedensstipulationen der Konstantinopler Conferenz-Beschlüsse, theils mit der neuesten russischen Waffensendung und deren Confiskation an mehreren Orten zusammenhängen. Sein Reiseziel dürfte nicht blos Wien sein, sondern es wird vermuthet, daß er sich auch nach Petersburg und Paris begeben werde: bekanntlich war er bereits verflossenen Sommer längere Zeit in letzterer Stadt zur Verfolgung einer speciellen Mission, deren Resultat allerdings kein glänzendes gewesen."

Wie die Aut. Corr. erzählt, wird der Fürst von Montenegro im Laufe des Winters mit zahlreichem Gefolge in Wien eintreffen, um Sr. Maj. dem Kaiser seine Aufwartung zu machen.

Der „Moniteur" hebt heute hervor, daß einige Blätter New-Yorks die von Frankreich vorgeschlagene europäische Vermittlung in Nordamerica als „nur vertagt" bezeichnen.

Die neueste Nummer der „Neuyork Tribune" bringt sonderbar klingende Enthüllungen über angebliche geheime Ausgleichungsanträge, die von gewissen Führern der Democratie nach Richmond vermittelt worden sein sollen. Sie wollen nämlich eine „Reconstruction" der alten Union auf folgende Weise zu Stande bringen: 1) Die im Aufstande befindlichen Staaten sollen am 1. Januar Delegirte nach dem Washingtoner Congreß schicken, um die ihnen gebührenden Plätze daselbst in Anspruch zu nehmen und zwar Delegirte, die zwar anerkanntermaßen eine Rolle in der Rebellion gespielt, doch keinen offenkundigen Hochverrathsact begangen haben. 2) Wenn der Congreß ihnen Zutritt gestattet (ist dies denkbar?), dann würde die democratische Partei sofort das Uebergewicht haben und dem Präsidenten bedeuten, daß die Rebellion factisch zu Ende und seine Emancipations-Proclamation als constitutionswidrig null und nichtig sei. 3) Ist es erst so weit, dann widerruft der Congreß alle gegen die bisherigen Rebellen gerichteten Erlasse und proclamirt eine allgemeine Amnestie. 4) Er wird schließlich eine Staatenconvention einberufen, in welcher das democratisch-conservativ-rebellische Element voraussichtlich abermals die Majorität haben wird, und diese verpflichtet sich von vorn herein, die Verfassung im Interesse der Sklavenstaaten zu modificiren. Dies, so sagt die „Tribüne", sind im Wesentlichen die Vorschläge gewesen, und diese Vorschläge wurden vorerst zurückgewiesen, worauf sich eine zweite Deputation mit anderen Anträgen nach Richmond begeben haben soll.

Aus Mexico sollen wieder schlimme Nachrichten nach Paris gekommen sein. Der Verlust der Expeditions-Armee durch Krankheiten ist bedeutend, und man soll bereits die Frage von nachzusendenden Verstärkungen wieder in Anregung gebracht haben. Das Vorrücken wird immer noch durch die schlechte Beschaffenheit der Wege und die ungenügenden Transportmittel sehr erschwert. Man rechnet, daß die Franzosen Anfangs December sich vor Puebla befinden, und wenn, wie sie überzeugt sind, Alles nach Wunsch geht, zu Neujahr in der Hauptstadt Mexico einziehen werden. Vice-Admiral Jurien de la Gravière soll zum zweiten Male nach Frankreich zurückkehren und durch einen Contre-Admiral im Commando des vor Vera-Cruz liegenden Geschwaders ersetzt werden.

Die „France" hat Privatnachrichten aus Mexico, wonach die Colonne unter dem General Berthier zu El-Emcero angelangt war. In den ersten Tagen des Decembers gedachte der General zu Amozoc, wo die beiden Straßen von Jalapa mit Orizaba zusammenlaufen, mit dem General Forey zusammenzutreffen.

Die Mittheilung über die Sendung des Herrn v. Eichmann nach Brasilien, behufs einer Verlobung des Prinzen von Hohenzollern mit einer Brasilianischen Prinzessin, entbehrt, wie die „Nd. A. Z." hört, jeder Begründung.

Das Organ des Herrn Drouyn de Lhuys, „La France", und sein Antipode in der imperialistischen Tagespresse, „Opinion nationale" finden beide, daß die Nachricht, der König von Preußen habe die Feier des Tages angeordnet, an welchem vor fünfzig Jahren das preußische Volk sich zu dem großen Kampfe des Befreiungskrieges zu den Waffen gerufen wurde, höchst überraschend und bedauerlich sei. Was das anbetrifft, so hat Frankreich am wenigsten Ursache, das Cajeliren kriegerischer Erinnerungen zu tadeln. Brücken, Straßen, Plätze in Paris tragen Namen die an Siege und glückliche Waffenthaten mahnen. Man geht sogar soweit, schon künftige Siege zu escomptiren und denkt schon an eine rue d'Orizaba und Mexico, man stolzirt schon mit dem Bärenfell noch ehe der Bär gefällt ist.

Neuerdings wird berichtet, daß das französische

Feuilleton.

Ein Mensch mit nur Einem Sinn.

Der Schöpfer bedachte uns mit fünf Sinnen. Es gibt genug Menschen, die um einen oder zwei verkürzt sind, Taub- und Blindgeborene. Aber ein Mensch, dem fast nichts als der Tastsinn von der Natur mitgegeben oder durch Krankheit gelassen wurde, dürfte ein seltenes Stiefkind der Erde sein. In seinem Jahresbericht über die königlich sächsische Blindenanstalt hat Director Georgi ein solches unter seiner Aufsicht lebendes Wesen geschildert. In dem anziehenden Bericht über die unter des Verfassers Leitung blühende und in jeder Beziehung mustergültige Anstalt heißt es:

Max Alfons R., geboren in L. (Leipzig?) am 1. Jan. 1844, war der eheliche Sohn eines Advocaten, der durch einen gänzlich dissoluten Lebenswandel sich um die juristische Praxis, um Ehre, Gesundheit und Vermögen gebracht hat und so weit herabgekommen ist, daß ihn die Obrigkeit, um ihn vom Untergang in äußerster Noth zu retten, in einer städtischen Versorgungsanstalt unterzubringen sich genöthigt gesehen hat. Von Geburt an trug das bedauernswürdige Kind an seinem siechen Körper die Spuren der väterlichen Sünden. Eine im höchsten Grade skrophulöse Constitution ließ den überans schwächlichen Knaben in den ersten Lebensjahren kaum als lebensfähig erscheinen. Gleichwol gelang es der aufmerksamsten mütterlichen Pflege, das schwache Leben zu fristen. Allein der Gram über den geschändeten Gatten und das zerrüttete Hausglück stürzte die Schuldlose var der Zeit ins Grab und überlieferte das wenig entwickelte sieche Kind schutzlos der gröbsten Vernachlässigung von Seiten des wüsten Vaters.

Im zehnten Lebensjahre wurde der Knabe von einer heftigen Entzündung der Augen und Gehörgänge befallen. Aus Augen und Ohren floß eine eiterige Flüssigkeit. Kein Mensch, am wenigsten der unnatürliche Vater, erbarmte sich des vernachlässigen Kindes. Es ward zum Gegenstand des Abscheues. Erst nach Verlauf von 6 Monaten, als das Leiden des Kindes bereits einen erschreckenden Höhepunkt erreicht hatte, riefen menschenfreundliche Hausgenossen den obrigkeitlichen Schutz an für den kleinen Kranken. Mit Vergnügen ließ es der tiefgesunkene Vater geschehen, daß das bereits furchtbar entstellte Kind seinen Händen entnommen und der unter der tüchtigen Leitung des Herrn Hofrath, Dr. Ruete, stehenden Leipziger Augenheilanstalt übergeben wurde. Er hat sein Kind seitdem nie wiedergesehen, nie wieder nach ihm gefragt,

Allein leider kam Hülfe zu spät. Die lange vernachlässigte Entzündung beider Augen hatte bereits wesentliche organische Veränderungen in den Membranen derselben hervorgebracht. Die Pupillen beider Augen waren geschlossen und so konnte es selbst der umsichtigsten ärztlichen Behandlung und menschenfreundlichen Pflege nicht mehr gelingen, den Unglücklichen von totaler Erblindung zu retten. Zugleich war aber ein so hoher Grad von Schwerhörigkeit eingetreten, daß man mit dem überaus geduldigen und in sein Schicksal ergebenen Kinde nur mit Hülfe eines Gehörrohrs verkehren konnte.

Nachdem er insoweit genesen war, ward der für sein Alter sehr kleine und unentwickelte Blinde der dresdener Blindenanstalt zugeführt. Das Kind bedurfte für sich allein einen besondern Privatunterricht, da es die Stimme des Lehrers in der Schule zu vernehmen unfähig war. Mit Unverdrossenheit ward ihm derselbe von den vielbeschäftigten Lehrern, aber auch mit wahrer Freudigkeit ertheilt. Denn der Knabe entfaltete nicht blos treffliche Anlagen des Geistes bei reger Wißbegierde und gutem Gedächtniß, sondern auch liebenswürdige Eigenschaften des Gemüths. Es war unendlich rührend, zu sehen, wie das in vielfacher Hinsicht so stiefmütterlich zusammengesetzte arme Kind stillbeglückt in sich selbst eine reiche Quelle des Glücks und Zufriedenheit trug, nie unzufrieden war mit seiner höchst beschränkten Lage und mit der innigsten Hingabe des Herzens und vertrauensvollsten Willigkeit an seine Lehrer sich anschmiegte. Mit besonderer Wärme nahm er die Lehren der Religion in sich auf. Er begriff und verarbeitete sie nicht blos mit seinem Verstand, er verwandelte sie in Blut und Saft des Herzens. Er reifte zu einem denkenden, gemüthvollen und gebildeten Menschen und konnte, mit hinreichenden vollkommenen Elementarkenntnissen ausgestattet, nach seiner Confirmation die Schule verlassen. Nur im Schreiben stand er zurück, hatte dagegen das Lesen plastischer Druckschrift bis zu ziemlicher Geläufigkeit erlernt.

Jetzt wendete er sich der Erlernung des Korbmacherhandwerks zu. Bei ausgezeichneter technischer Befähigung machte er auch hierin ungewöhnlich rasche Fortschritte, der Hindernisse ungeachtet, welche seine Schwerhörigkeit auch diesem Unterricht entgegenstellte; und es erleidet keinen Zweifel, daß er es auch in dieser Beziehung zu einer seltenen Fertigkeit gebracht haben würde, wenn nicht das verheerende Uebel von neuem zum Ausbruch gelangt wäre, das ihn vor Jahren des Augenlichts beraubt hatte.

Ein euteriger Ausfluß aus der Nase und den Ohren machte ihn für seine Umgebung unerträglich, zeigte aber zugleich, daß ein tiefliegendes organisches Leiden vorhanden sein müsse, dessen ärztliche Behandlung eine geraume Zeit in Anspruch nehmen, in der Blindenanstalt selbst aber gar nicht möglich sein würde. Er wurde daher im Dezember 1859 an das Landeskrankenhaus zu Hubertusburg abgegeben. Die sofort energisch in Anwendung gebrachte sogenannte Cittmann'-

Cabinet in Sachen des Handelsvertrags endlich auf eine Entscheidung dringe und in dieser Beziehung in Berlin habe Erklärungen abgeben lassen, die dort in nicht geringe Verlegenheit setzen. Frankreich, schreibt man der Frankfurter Postzeitung hierüber, könne mit einer Erweiterung seines Handelsgebietes nur auf einen Theil des Zollvereins nicht gedient sein, nachdem ihm von Preußen die Erweiterung über den ganzen Zollverein in Aussicht gestellt und eine Ausdehnung des Handelsgebietes noch über denselben hinaus auf Grund der von mehreren Zollvereinsstaaten verlangten, zwischen dem Zollverein und Oesterreich neu aufzustellenden Handels- und Zollconvention für beide Theile nur erwünscht sein könne. Wenn aber ein Theil der Zollvereinsstaaten gegen den Vertrag sich erklärte, so geschah dies aus eben nicht zu verwerfenden Gründen, andererseits aber auch nicht so unbedingt, wie es auf den ersten Blick scheinen mochte, so daß es sich wohl lohnen dürfte, in Erwägung zu ziehen, wie eine Verständigung anzubahnen, behufs deren Erleichterung Frankreichs gerne sich zu Modificationen verstände, sofern selbe nur nicht den Grundprinzipien des Vertrags widersprächen, und ein Gleiches von Preußen erwarte. In Folge dieser Erklärungen dürfte in den von Preußen an Baiern und Württemberg gerichteten Noten noch nicht das letzte Wort gesprochen sein und werden binnen kurzem die so schroff abgelehnten Verhandlungen zur Verständigung nun doch wieder aufgenommen werden.

Der Staatsanz. für Württemberg knüpft an die Erwähnung des Umstandes, daß der Gewerbeverein zu Nagold anläßlich des ihm zur Einsicht mitgetheilten, von der Centralstelle für Gewerbe und Handel erstatteten Berichtes über den Handelsvertrag sich für die Annahme dieses Vertrages ausgesprochen hat, nachstehende halbamtliche Aeußerungen an: „Es ist sehr nothwendig, in dieser Frage klar zu unterscheiden und abzuwägen, was man diesseits haben will und was von der andern Seite angeboten ist, und namentlich in letzterer Beziehung sich keinen Illusionen hinzugeben. Angeboten ist ein sogenannter Gegenseitigkeitsvertrag, der uns aber vielfach keine Gegenseitigkeit gewährt, und gewünscht wird von der weitaus größten Mehrzahl der betheiligten Württemberger, die bis jetzt ein Votum abgegeben haben, wie Jedermann weiß, entweder gar kein Vertrag, oder doch ein solcher, welcher wenigstens in den Hauptproducten annähernde Gegenseitigkeit gewähren und die Verpflichtungen gegen Oesterreich, sowie die Interessen, die uns mit demselben verknüpfen, nicht außer Acht lassen würde. Zu der Besorgniß einer Sprengung des Zollvereins ist aber jedenfalls so lange kein Grund vorhanden, als noch keine Regierung in Aussicht gestellt hat, daß sie aus demselben austreten werde, und selbst Preußen nur von Absichten Württembergs spricht, welche, wie Jedermann bekannt ist, in keiner Weise existiren."

Verhandlungen des Reichsrathes.

Die gemischte Commission der beiden Häuser des Reichsrathes welche eine Vereinbarung in der Bankfrage erzielen soll, hat vorgestern (am 11. d.) ihre erste Sitzung abgehalten. Sie hat den Fürsten Adolf Schwarzenberg zu ihrem Vorsitzenden und den Dr. Herbst zum Schriftführer erwählt. Man beschloß zuerst den §. 14 der Statuten, welcher die Bedeckung normirt, als den wichtigsten der Bankakte in Berathung zu ziehen. Nach einer fünfstündigen Debatte wurde dieser Paragraf nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses angenommen, jedoch zugleich über Antrag des Vicepräsidenten v. Hasner ein Zusatz beschlossen, daß die Nationalbank, dann wenn die Erfahrung das Minimum der unbedeckten Notenmenge von 200 Millionen Gulden als zu gering für die Bedürfnisse des Verkehrs erweisen würde, im Wege der Finanzverwaltung um verfassungsmäßige Abänderung dieses Paragrafes der Statuten einschreiten könne. Diese Beschlüsse wurden einstimmig gefaßt und es ist in diesem Punkte eine Vereinbarung erzielt. In der nächsten Sitzung am 12. d. sollte zuerst die Verzinsungsfrage zur Berathung gelangen. Man glaubt, daß sich die Berathungen der gemischten Commission auf eine dritte Sitzung ausdehnen werden. Es wurde auch bereits der nächste Sitzungstag des Abgeordnetenhauses von Samstag auf Montag verlegt.

Der böhmische Landesausschuß hat bei der am 9. d. M. unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Herrn Oberstlandmarschalls Albert Grafen Nostitz-Rieneck abgehaltenen Sitzung nebst der Erledigung mehrerer minder wichtigen Verwaltungsangelegenheiten nachstehende Beschlüsse gefaßt: 1. Bei dem hohen Landtage die Anerkennung der Wahl des J. U. Dr. Wenzel Worowka als Landtagsabgeordneten der Hauptstadt Prag (Kleinseite) zu beantragen. 2. Die Annahme des von J. U. Dr. Klaudy gestellten Antrages, daß jeder Abgeordnete, sobald er ein Staatsamt annimmt, so wie jeder zum Landtagsabgeordneten gewählte Staatsbeamte beim Eintritte in eine höhere Diensteskategorie oder bei Erlangung eines höheren Gehaltes oder einer Personalzulage außer der graduellen Vorrückung sich einer neuen Wahl unterziehen müsse, mit dem Zusatze beim hohen Landtage zu befürworten daß ein solcher Abgeordneter bis zur erfolgten Neuwahl Sitz und Stimme im Landtage behalte und falls er wieder gewählt wird, eines neuen Angelöbnisses nicht bedürfe. 3. Die eingehende Verhandlung über den Antrag des Landtagsabgeordneten Dr. Czupr wegen Regelung der Dotirung der Volksschullehrer vorläufig zu vertagen. 4. Behufs Gründung eines Landesarchives dem provisorisch bestellten Landesarchivar mehrere dahin gehörige Registratursacten zur Aufbewahrung und Benützung zu übergeben. 5. Das Einschreiten der Stadtgemeinde Carlsbald um Gewährung eines Darlehens von 360,000 fl. aus Landesmitteln dem h. Landtag mit dem Antrage auf Ablehnung dieses Einschreitens zu unterbreiten.

Der Bozener Ztg. wird aus Trient im Widerspruche mit den früheren Mittheilungen über die Beschlüsse der am 4. d. stattgefundenen Besprechung der Abgeordneten Südtirols geschrieben, daß diese Versammlung ohne Resultat blieb und demnächst eine neuerliche Besprechung derselben stattfinden wird.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 12. Dec. Ihre Maj. der Kaiser und die Kaiserin geruhten gestern den 11. d. Schönbrunn zu verlassen und Allerhöchstihren Aufenthalt in der hiesigen k. k. Hofburg nehmen.

Se. k. k. Apostolische Majestät geruhten im Laufe des heutigen Tages Privataudienzen zu ertheilen.

Ihre Maj. die Kaiserin hat zur Vertheilung an verstümmelte Krieger aus dem letzten Feldzug am h. Abend dem Herrn Franz Anton Danninger 100 fl. übergeben zu lassen geruht. Ihre Maj. die Kaiserin und Se. k. H. Erzherzog Franz Karl haben dem Wiener Wohlthätigkeitsvereine für Hausarme zur Anschaffung von Brennstoffen die Summe von 200 fl. und 100 fl. gespendet.

Se. k. Hoheit Erzherzog Ludwig Victor ist von Salzburg hier angekommen.

FML. Graf Paar ist nach Venedig abgereist, um dort den Kronprinzen und die Kronprinzessin von Preußen zu empfangen und nach Wien zu begleiten. Während des Aufenthaltes des preußischen Kronprinzen und seiner Gemalin in Wien werden auf besonderen Wunsch derselben alle Festlichkeiten unterbleiben, da die Frau Kronprinzessin sich noch in tiefster Trauer befindet und die Beisetzung der Leiche ihres Vaters — des Prinz-Gemals von England — noch nicht stattgefunden hat. Die Herrschaften dürften daher die Theater nicht besuchen, sondern nur die Sehenswürdigkeiten der Residenz in Augenschein nehmen, und die übrige Zeit im engen Familienkreise der kaiserlichen Familie zubringen. Einem heute circulirenden Gerüchte zufolge soll auch der Prinz von Wales gleichzeitig mit dem preußischen Kronprinzen hier eintreffen.

Fürst Mirko Petrovich wird in einigen Tagen von Wien wieder abreisen; vor seiner Abreise wird derselbe noch Audienz bei Sr. Maj. dem Kaiser haben.

Der k. ungarische Statthalter, Graf v. Palffy, welcher am Dinstag Abends hier eintraf, hatte heute Audienz bei Sr. Maj. dem Kaiser; auch der k. ungarische Hofkanzler, Graf Forgach, hatte heute Audienz bei Sr. Maj. dem Kaiser.

Der commandirende General in Ungarn, FZM. Graf Coronini-Cronberg, ist heute von Ofen hier angekommen.

Am 9. d. hat in Brünn eine Versammlung mehrerer Actionäre des „Vaterland" stattgefunden, der auch der Erzbischof von Olmütz, Landgraf Fürstenberg, beiwohnte.

Dem „Pester Lloyd" wird aus Wien mitgetheilt, daß die Repräsentationen der siebenbürgischen Comitats-Ausschüsse in der siebenbürgischen Hofkanzlei zum Vortrage gebracht wurden, und Sr. Maj. mit den entsprechenden Anträgen bereits unterbreitet worden sind. Die Antwort Sr. Maj. soll noch im Laufe dieses Monats erfolgen, worauf die provisorischen Comitatsausschüsse wieder zusammentreten und ihre weitere Haltung bei der Betheiligung an der ferneren Ausübung ihrer Functionen auf Grund der provisorischen Instruction bestimmen werden.

Deutschland.

Se. Majestät der König von Preußen hat am 6. d. nachstehenden Allerhöchsten Erlaß an das Staatsministerium gerichtet: „Es sind Mir aus den verschiedenen Theilen der Monarchie zahlreiche Adressen zugekommen, welche aus dem Wunsche und Bedürfnisse Vieler hervorgegangen sind, Mir von den im Lande fortdauernden Gesinnungen ungeschwächter Treue und Ergebenheit Zeugniß zu geben. Die Mir von Deputationen überreichten Adressen habe Ich unmittelbar beantwortet, in Betreff der übrigen aber beauftrage Ich das Staatsministerium, den Theilnehmern kundzuthun, daß es Meinem Herzen wohlgethan hat, in ihren Erklärungen ebensosehr den lebendigen Ausdruck der Anhänglichkeit an das angestammte Herrscherhaus und eine vertrauensvolle Würdigung Meiner seit fünf Jahren dem Volke vorliegenden landesväterlichen Absichten zu erkennen, als die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Erhaltung des verfassungsmäßigen königlichen Regiments ausgesprochen zu finden. Ich habe insbesondere mit Befriedigung wahrgenommen, daß die Reorganisation der Armee, welche lediglich in der gesetzlichen allgemeinen Wehrpflicht begründet ist, als eine zweckmäßige, die älteren Wehrpflichtigen erleichternde und dennoch für die dauernde und größere Kriegs-Bereitschaft des Landes unerläßliche Maßregel, eine zunehmende Anerkennung gewinnt. Es bestärkt Mich dies in der Hoffnung, daß eine richtige Auffassung Meiner, nur der Wohlfahrt Meines Volkes gewidmeten Bestrebungen, zu einer baldigen Lösung der schwebenden Verwickelungen führen und das gegenseitige Vertrauen befestigen wird, in welchem Preußen die Kraft gefunden hat, unter der Führung Meiner Vorfahren auch die schwersten Kämpfe ruhmvoll zu bestehen."

Der „Staatsanzeiger" enthält eine, vom gesammten Staatsministerium gegengezeichnete königliche Verordnung, durch welche der Kriegs- und Marineminister ermächtigt wird, zu Bedürfnissen der Marine außer den dafür durch den Staatshaushaltsetat für 1862 bestimmten Beträgen für eben dieses Etatsjahr die Summe von 200.000 Thalern zur Beschaffung von Uebungsschiffen zu verwenden. Die Mittel zur Deckung dieser Ausgabe sind aus dem Staatsschatze zu entnehmen.

Wie die „Kreuz-Ztg." hört, ist der Unterstaatssecretär im Ministerium des Auswärtigen, v. Sydow, zum Bundestags-Gesandten ernannt worden. An dessen Stelle tritt der frühere Gesandte in Rom, Herr von Thiele; wohin Usedom versetzt werden wird, ist noch unbekannt.

Der zum Minister des Inneren ernannte Graf Eulenburg ist wie aus Berlin gemeldet wird, im Jahr 1815 geboren, widmete sich zuerst der juristischen Laufbahn und ging dann zur Verwaltungs-Carrière über. Als Referendarius und Assessor arbeitete er an den Regierungen zu Merseburg, Oppeln und Köln. Schon damals galt er als einer der begabtesten jungen Beamten. Unter dem Ministerium Brandenburg wurde er als Rath ins Ministerium des Inneren berufen. Zur Zeit des Erfurter Parlaments war er dem Minister v. Radowitz attachirt. Sodann arbeitete er wiederum bis Anfangs 1852 als Rath im Ministerium des Inneren. Damals wurde er als General-Consul nach Antwerpen gesandt. Dort blieb er bis zum Rücktritt des Ministers v. Manteuffel. Herr v. Schleinitz übertrug ihm das General-Consulat in Warschau, doch wurde er längere Zeit im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unmittelbar beschäftigt. Später stand er an der Spitze der Ostasiatischen Expedition. Nach seiner Rückkehr war er mit der Ordnung der Ergebnisse dieser Expedition beschäftigt. Soeben ins Ministerium des Auswärtigen eingetreten, sollte er einem Gerücht zufolge Unterstaatssecretär werden, als er zum Minister des Inneren ernannt wurde.

Die Börsenzeitung bringt folgende Notizen über die neuen Minister: „Herr v. Selchow hat seine Anwartschaft auf das Portefeuille der landwirthschaftlichen Angelegenheiten bis jetzt lediglich durch seine vielfach maßregelnde Wirksamkeit als Regierungs-Präsident in Frankfurt a. d. O. dargethan; welche Verdienste um den Ackerbau Hr. v. Selchow sich erworben, ist uns unbekannt geblieben. Am auffallendsten aber ist die Ernennung des Grafen Eulenburg zum Minister des Innern. Dies Portefeuille ist gerade für alle inneren Verhältnisse des staatlichen Lebens von der tief einschneidendsten Wichtigkeit und erfordert die vollste Kenntniß nicht nur der ganzen Verwaltungs-Maschinerie, sondern mehr noch ein umfassendes Verständniß für die Bedürfnisse des Landes, für seine provinziellen und localen Verhältnisse. Dies Portefeuille wird einem Manne anvertraut, dessen bisherige Wirksamkeit nicht nur einer ganz andern Sphäre angehört hat, sondern der als General-Consul in Warschau, als Führer der ostasiatischen Expedition 2c. den größten Theil seines hervortretenden amtlichen Lebens außer Landes zugebracht hat. Solchen Ernennungen gegenüber ist das Staunen wohl gerechtfertigt."

Vom Mecklenburgischen Landtage wird berichtet, daß die Vorschläge in Betreff der Einführung des Landbranntweins 2c. in die Städte und der Erweiterung des Gewerbebetriebes auf dem platten Lande, welche bei den commissarisch-deputatischen Verhandlungen in der Steuersache vorläufig genehmigt waren, gestern von der ganzen Landschaft mit 23 gegen 11 Stimmen angenommen sind. Die Ritterschaft hat dieselben ohne Abstimmung acceptirt. Es dürfte nun der Abschluß der Steuer- und Zollreform bald zu erwarten sein.

Dem Fr. J. zufolge hat der Frankfurter Senat das Gesuch des Schützenfestcomités, worin um Uebernahme des Deficits auf die Staatskasse gebeten wird, abschlägig beschieden.

Am 20. d. soll der Ausschuß des „Deutschen Reformvereins" (großdeutschen Vereins) zu einer Berathung in Frankfurt zusammentreten.

In dem Bundesgerichts-Ausschusse werden bezüglich des Antrages auf eine Delegirten-Versammlung neben dem Berichte der Majorität (Oesterreich, Baiern, Sachsen, Hessen-Darmstadt und Herr v. Linde von der 15. Curie) Preußen und Baden Minoritäts-Gutachten abgeben. Das badische Gutachten ist bereits abgegeben worden.

Frankreich.

Paris, 9. December. Wie man vernimmt, wurde die der „Opinion Nationale" ertheilte zweite Verwarnung durch einen hohen, über den Ministern stehenden Einfluß provocirt. In der darüber abgehaltenen Ministersitzung fand der Antrag, der gleichwohl durchging, nur bei Drouyn de Lhuys und Graf Walewski Unterstützung; Herr v. Persigny, der dagegen war, mußte sich fügen. Man soll in den höchsten Regionen auf die Angriffe der „Opinion Nationale" gegen den Einfluß der clericalen Partei durch die Insinuationen der „France" aufmerksam gemacht worden sein, die der „Opinion" vorwarf, sie wolle die Clericalen zu „suspects" wie im Jahre 1793 machen. Der betreffende Artikel der „Opinion" soll übrigens direct aus dem Palais Royal inspirirt gewesen sein. — Die päpstlich-imperialistische Partei wird jetzt um ein Organ reicher: „Echo de la Presse" nimmt den Titel „l'Epoque" an und geräth definitiv unter die Direction des Herrn Granier de Cassagnac. Der ehemalige Administrator des „Pays", Herr Baudoz, geht in der gleichen Eigenschaft in das neue Blatt über. — Der Kaiser hat den Enkeln Richard-Lenoir's, die in keineswegs glänzenden Verhältnissen leben, eine Pension aussetzen lassen. — Um die arbeitslosen Arbeiter der Baumwoll-Fabriken zu beschäftigen, soll die Eisenbahn von Amiens nach Rouen sofort gebaut werden. Auch hat der Minister des Innern vom Staatsrath 700.000 Fr. erbeten und durch Uebertragung aus anderen Fonds zugewiesen erhalten. Dies wird, meint der „Moniteur", vorläufig zur Linderung der Noth der Arbeiter hinreichen, bis der gesetzgebende Körper weitere Mittel bewilligt. — Die Academie der Wissenschaften hat ge-

---

sche Cur zeigte, welche Ansicht der Arzt in Bezug auf die Natur des Uebels sich gebildet hatte, und der Erfolg hat seine Prognose gerechtfertigt. Der Kranke genas über Erwarten von seinem ekelerregenden unverschuldeten Uebel, sein Kräftezustand hob sich, sein Aussehen war munterer und alle Lebensfunctionen schlugen ihren normalen Gang ein; — allein schon seit dem Monat März 1860 hatte sich völlige Taubheit und in deren Folge auch Sprachlosigkeit eingestellt. Ueberdies erlitt das Gesicht des Bedauernswürdigen eine widerliche Verunstaltung durch gänzliche Einsinkung des Nasensattels, infolge dessen auch der Geruch gänzlich verschwand und nothwendig auch der Geschmack in der empfindlichsten Weise beeinträchtigt wurde. Dies war der Zustand des Unglücklichen, als er im April 1862 aus seinem bisherigen Asyl als geheilt entlassen und dem Leben zurückgegeben werden sollte. Ich hatte mich — blos der Form halber gestatte man mir, das weitere persönlich zu berichten — gegen den Stadtrath zu L. bereit erklärt, die fernerweite Fürsorge für den Bedauernswürdigen in die Hand zu nehmen, ihn in passende Verhältnisse zu versetzen und den Versuch zu machen, ihn zu beschäftigen und dadurch, soweit möglich, zu erheitern und zu zerstreuen.

Als der geeignetste Ort hierzu bot sich eine kleine Blindencolonie in Stösitz bei Riesa dar, wo sechs vormalige Zöglinge der Blindenanstalt unter der Leitung eines ihrer tüchtigsten und achtungswerthesten Schicksalsgenossen, des von Kindheit aus blinden Korbmachers Brandt, eines glücklichen Familienvaters und Besitzers eines kleinen Grundstücks, gemeinschaftlich das Korbmacherhandwerk mit ganz vorzüglichem Erfolg betreiben, indem sie der Leipzig-Dresdener Eisenbahn ihren Bedarf an Coakskörben liefern und hierbei das ganze Jahr hindurch vollkommen hinreichende Beschäftigung finden und die Mittel zu ihrem Lebensunterhalt verdienen.

Als ich in Hubertusburg erschien, um den nun im 19. Lebensjahre stehenden Jüngling abzuholen, fand ich ihn in der völligsten Isolirung von der ihn umgebenden engen Welt. Man denke sich einen geistig aufgeweckten, nicht kenntnißarmen und zu selbständigem Denken gelangten Jüngling mit einem warm empfindenden Herzen und entwickeltem Gemüthsleben — aber blind, taub, stumm, ohne Geruch und fast auch ohne Geschmack, mit der Welt also nur noch verbunden durch die schwachen Fäden des Tastsinns. Daß er sein bisheriges bergendes Obdach verlassen und mit einem anderweiten Aufenthaltsort vertauschen sollte, begriff er bald. Er ordnete selbst seinen Reiseanzug, packte seine wenigen Effecten zusammen und verabschiedete sich stumm und leise Thränen vergießend, mit Händedruck bei seinen bisherigen Wohlthätern.

Dies also hatte er begriffen. Allein wer sein Begleiter sei, wohin die Reise gehen solle, welche Verhältnisse ihn erwarteten — wer hätte ihm dies mittels des bloßen Tastsinns begreiflich machen können ohne künstliche, im Augenblick nicht zu beschaffende Hülfsmittel? Er weinte leise fort, nachdem er im Wagen an meiner Seite Platz genommen, schmiegte sich an mich und drückte mir die Hand, um mir sein Vertrauen in meine Begleitung zu erkennen zu geben, verrieth aber durch kein Zeichen, daß er mich erkannt habe. Ich leitete seine Hand nach meiner Uhr und Uhrkette, die ich den Kindern in der Schule mehrmals vorgezeigt hatte, auch nach meiner Brille, meinem Hut, einem Klapphut, der den Kindern auch nicht unbekannt ist — umsonst — er blieb gleichgültig, verschlossen und gab durch kein Merkmal zu erkennen, daß er seinen Begleiter kenne.

[Schluß folgt.]

Zur Tagesgeschichte.

** Wie der „Kamerad" berichtet, hat Se. Majestät der Kaiser auf Vorschlag des Kriegsministers die Creirung einer Lehrcanzel für deutsche Literatur an der Kriegsschule angeordnet, und wurde der Scriptor an der Hofbibliothek und ehemalige Oberlieutenant Joseph Weilen zum Professor dieses Faches ernannt.

* In Wien soll eine neue autographirte Correspondenz unter dem Titel „Generalcorrespondenz aus Oesterreich" vom 15. l. M. an unter Redaction des Herrn Dr. Otto v. Müller und in französischer Ausgabe unter jener des Dr. H. Schiel erscheinen.

** Das Zimmer auf dem Kahlenberge, wo Mozart wohnte, als er seine „Zauberflöte" componirte, wird soeben demolirt, um dem Baue eines Schankhauses daselbst Platz zu machen.

** Als der Escamoteur Hermann dieser Tage im Petersburger Theater das Kunststück „der unerschöpfliche Cylinder" produciren wollte, war zum großen Ergötzen des Publikums im ganzen Hause kein Cylinderhut aufzutreiben.

** In Dresden hatte man den 6. d. den bisher niedrigsten Wasserstand der Elbe; drei Ellen unter Null.

** Ein Invalide, der zeitweilig an Geistesstörung leidet, und sich aus Mainz geflüchtet hat, ist wegen Verdachtes, das neuliche Feuer im Mainzer Invalidenhause angelegt zu haben, ins Arresthaus zu Mainz eingeliefert worden.

** Der Bruttogewinn der Spielbank zu Nauheim in der letzten Saison beläuft sich dem „Wett. B." zufolge auf 220,000 Gulden, der Nettogewinn auf 106,000 Gulden, so daß den Actionären eine Dividende von 7 Perzent gezahlt werden kann.

** Auf dem Hauptbilde in der neuesten Nummer des Punch erblicken wir den Prinzen Alfred, welchem das in Gestalt eines feisten schlampigen Weibes dargestellte Griechenland die Krone darbietet. Der Prinz, welcher vorsichtig und klug aussieht, langt aber nicht zu, ist vielmehr offenbar entschlossen, die von der Verführerin ergriffene Hand zurückzuziehen. Er will sich die Finger nicht verbrennen. Einen umgestürzten Thron erblicken wir auf dem Bilde nicht; wohl aber liegt ein zerbrochener Schemel am Boden.

** Der Marquis von Breadalbane, der, wie wir meldeten, kürzlich in Lausanne starb, erhielt, wenige Tage vor seinem Tode, ein Telegramm von der Königin, mit freundlichen Erkundigungen nach seinem Befinden. Der Marquis richtete sich mit Mühe in seinem Bette auf, verlangte Schreibzeug und schrieb an J. Majestät einen Abschiedsbrief, der mit den Worten schloß: „Loyal und seiner Königin getreu bis ans Ende." So erzählt der „Perthshire Courier."

** [Boxerkönig.] Die englischen Boxer haben seit 26.

stern an des verstorbenen Senarmont Stelle in der Section für Mineralogie Herrn Pasteur mit 36 Stimmen zum Mitgliede erwählt. Descloizeaux erhielt 21 und Delesse nur 3 Stimmen. — Während der letzten Woche ging es in Compiègne lustig her. Man führte Charaden auf, rangirte lebende Bilder und tanzte Ballet.

Die „Patrie" erfährt von der Reunionsinsel, daß der Commandant der dortigen Flottenstation, Schiffscapitän Dupré, aus der Colonie nach Frankreich zurückkehren und von Madagaskar den mit dem König Radama II. abgeschlossenen Vertrag wegen der Abtretung des Hafens von Diego-Suarez mitbringen wird. „Dieser Hafen, — sagt die Patrie — einer der schönsten der Welt, ist für Frankreich von großer Wichtigkeit angesichts der demnächstigen Durchstechung des Isthmus von Suez und namentlich der Bemühungen Englands, seinen Einfluß in diesem Theile Afrika's geltend zu machen."

Schweden.

Wie aus dem schwedischen Reichstage gemeldet wird, hat der Bauernstand, der sich auf dem letzten Reichstage heftig dagegen stemmte, Grundbesitzer, die nicht dem zweiten Stande angehören oder irgend ein Staatsamt bekleiden, zu Reichstags-Mitgliedern für den Bauernstand zu wählen, dieses Jahr einstimmig seine Zustimmung dazu ertheilt. Die Geistlichkeit hat, freilich nur mit geringer Majorität, beschlossen, auch Bekenner einer anderen Confession als der evangelischen, die Bekleidung gewisser Staatsämter zu gestatten. Der Vorschlag jährliche Reichstage zu halten, ist von dem Adel bekämpft und mit 148 gegen 118 Stimmen verworfen worden.

Italien.

Aus Turin, 11. Dezember, wird gemeldet: In der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer waren alle neuen Minister anwesend. Farini kündigte die Cabinets-Zusammensetzung an und las das Programm, welches mit Zeichen der Billigung aufgenommen wurde. Der Kammer-Präsident schickte seine Demission ein, welche von der Kammer nicht angenommen wurde. Der Finanzminister brachte das provisorische Budget ein. Die parlamentarische Commission, welche beauftragt war, von dem Berichte Lamarmora's über das Brigantenthum Kenntniß zu nehmen, constatirt, daß dieser Bericht unvollständig sei und findet an dem von der Regierung befolgtem System Mehreres auszustellen. Dieselbe glaubt, die Hauptursachen des Brigantenthums seien das geringe Vertrauen der Bevölkerung unter dem gegenwärtigem Zustande der Dinge und der Aufenthalt Franz II. in Rom. Sie berührt jene Heilmittel, welche die natürlichen sind, um Vertrauen einzuflößen und das Land mit den Bemühungen der Regierung zu vereinigen, und beantragt die Ernennung einer Commission, welche diese Frage gründlich studiren und der Kammer Bericht erstatten soll. In seiner heutigen Rede sagte Farini: Wir werden in der Mitwirkung des Parlaments die nothwendige Autorität schöpfen, die innere Organisation zu vollenden und Italien im Auslande würdig zu vertreten. Die administrativen Reformen werden die Dezentralisation und die Entwicklung der constitutionellen Freiheiten zur Grundlage haben. Die erste Bedingung der Freiheit ist die öffentliche Ordnung. Er machte der Armee Elogen, welche in einer schmerzlichen Prüfung das Beispiel der Verleugnung und Disciplin zu geben wußte, indem sie im unerschütterlichen Vertrauen auf die Vollendung der Einheit die Behörden und Gesetze wieder herstellte. Wir enthalten uns von Versprechungen, welche nicht von unmittelbaren Erfolgen begleitet sein könnten. Wir sehen den Ereignissen ohne Illusionen, ohne Entmuthigung entgegen. Wir werden Sorge tragen die Allianzen zu erhalten, indem wir die Unabhängigkeit des Landes wahren. Er appellirt schließlich an die italienische Eintracht, welche in dem Könige ihre Verkörperung findet.

Buoncompagni veröffentlicht eine neue Broschüre, welche den Zweck hat, ihn und seine Partei wegen ihres Vorgehens gegen das gestürzte Ministerium zu rechtfertigen und die Vorwürfe zu widerlegen, die er nachträglich von den Organen Ratazzi's zu hören bekommt.

Mazzini fordert in der „Unita Italiana" die italienischen Arbeiter zur Unterstützung der Nothleidenden in Lancashire auf.

---

v. M. einen neuen König. Am Mittwoch wurde nämlich der Vorkämpfer (Champion) Mace von dem Prätendenten King aufs Haupt geschlagen und mußte den Kämpengürtel an ihn abgeben. Das „Geschäft" dauerte 35 Minuten und hatte ein großes Zuschauerpublikum, das nicht den ärmsten Klassen Londons angehört haben kann, da die Beförderung nach dem Schauplatz (Thames Haven) 2 Pf. St. kostete.

** Für die Kugel, die in der Wunde Garibaldi's steckte, soll ein Engländer bereits 1000 Pfd. St. geboten haben!!

** **Jugendschriften aus dem Verlage von Otto Spamer** in Leipzig 1862.) 1) Deutsche Geschichten. In der Stube erzählt von der lieben Großmutter. Herausgegeben unter Mitwirkung von Director Dr. Karl Vogel. Mit 200 in den Text gedruckten Abbildungen, sechs Tonbildern, zwei Titelbildern rc. Für Kinder von 8—10 Jahren berechnet, werden diese „Deutschen Geschichten" der Mutter, der Erzieherin, dem Lehrer äußerst willkommen sein. Einem ebenso originellen, wie pädagogisch practischen Plane zufolge sind diese Erzählungen auf zwei Halbjahre berechnet, und es wird, da zwischen jedem Erzählungsabend eine volle Woche liegt, ein leichtes Verständniß des Inhalts herbeigeführt und unsere Geschichte selbst für das Publicum der Kleinen schmackhaft gemacht. Zahlreiche und treffliche Illustrationen machen das Interesse an dem Buche immer von neuem rege. — 2) Entdeckungsreisen in Feld und Flur; mit seinen jungen Freunden unternommen von Hermann Wagner. Mit 110 Illustrationen und Tonbildeen. Es lassen sich reizendere Kinderbücher, als diese wahrhaft prachtvoll ausgestatteten Bändchen, gar nicht denken. Sie sind für Kinder im Alter von 8 bis 12 Jahren bestimmt und ihres kindlichen und gemüthlichen Inhaltes wegen überall Lieblingsbücher unserer Kleinen geworden und können jedem Familienkreise, allen Kinderschulen und Kindergärten mit voller Ueberzeugung empfohlen werden.

Garibaldi hat an Dr. Nélaton ein Danksagungsschreiben gerichtet. Garibaldi ist wohl, er schreibt wieder.

Rußland.

Der Großfürst Michael hat mit seiner Gemalin und seinem Sohne Warschau wieder verlassen, um nach St. Petersburg zurückzukehren.

Serbien.

Neueste Briefe aus Belgrad, schreibt die „S. C.", schildern die Stimmung als sehr erregt. Am 12. d. M. feiert man dort und im ganzen Lande das Fest des heiligen Andreas, des Landespatrons von Serbien. An diesem Tage nahmen einst die Serben unter Karageorg die Festung Belgrad mit Sturm ein, an diesem Tage ward ihnen mittelst kaiserlichen Hatischerif die nationale innere Freiheit verliehen. Es verlautet nun, daß man für diesen kommenden 12. December ernste Demonstrationen beabsichtige, welche am Abend desselben in Szene gesetzt werden sollen, um die Feier des Tages nicht zu stören. Die Regierung trifft im Geheimen Vorkehrungen, damit sie leicht und schnell jede unvorsichtige Demonstration unterdrücken könne. Das Predstavnikat hat die fremden Consuln zu dem in der Kathedrale stattfindenden Festgottesdienst und Tedeum schriftlich eingeladen. Später findet große Gratulation im fürstlichen Konak (Palais) und Abends allgemeine Illumination statt.

Einige Zeitungen haben die Nachricht gebracht, daß ein mit Waffen und mit Munition beladenes russisches Donaufahrzeug seine Ladung glücklich an's serbische Ufer gebracht habe. Diese Mittheilung ist, wie man der „A. Z." aus Belgrad schreibt, durchaus unrichtig. Das erwähnte, mit Waffen und Munition beladene unter russischer Flagge fahrende Schiff hat nämlich am walachischen Donauufer in der Alutamündung Zuflucht gesucht, da seine Ladung zur Kenntniß der türkischen Behörden gekommen war und daher den türkischen Kriegsfahrzeugen bei Widdin der Befehl ertheilt wurde, auf dasselbe Jagd zu machen. Das verdächtige Schiff befindet sich jetzt in einer eigenthümlichen Situation, da die rumänische Regierung das Ausladen seines Cargos an's walachische Ufer nicht gestattet, mit der Ladung aber die Weiterreise gleichviel ob Donauauf- oder abwärts, die sogleiche Wegnahme von Schiff und Ladung zur Folge haben würde. Thatsache ist es, daß die rumänische Regierung der serbischen eben nicht freundlich enegegenkommt, und sie soll sogar die angesuchte Erlaubniß zur Durchfuhr einer Quantität Waffen von Kilia zu Lande durch die Moldau und Walachei bis Turn-Severin entschieden verweigert haben.

Ueber die Waffensendungen nach Serbien schreibt man der „Donau-Ztg." aus Bukarest, 4. d.: Die über den Waffentransport in den Donaufürstenthümern gepflogenen Erhebungen haben herausgestellt, daß derselbe sich auf ungefähr 600 Wagen beläuft, von denen 300 mit je 2 Kisten Musketen à 25 Stück, sonach im Ganzen 15,000 Musketen, die übrigen 300 hingegen mit je 3 kleineren, Munition und Montursstücke enthaltenden Kisten beladen waren. Die ganze Waffensendung ist für den Fürsten von Serbien bestimmt und wird von einer Vertrauensperson desselben, dem bulgarischen Handelsmanne Konkovich, geleitet welcher sich bereits im Monate August d. J. in der Angelegenheit nach Rußland begeben hatte. Der Zug der Wagen geht vorläufig nach verschiedenen Orten der kleinen Walachei, namentlich Krajova, Czerneschti, Pitelsti, dann nach Wadulas und Hereschti, wo weitere Anstalten getroffen werden sollen, um die Waffen nach Serbien zu bringen. Es heißt, daß in den Wintermonaten Januar und Februar zwei größere oder gleich große Sendungen nachfolgen werden, deren Beförderung mittelst Schlitten zu geschehen hätte.

Amerika.

Nachrichten aus der Havana melden, der in Mexico versammelte Congreß habe die Discussion eines Vorschlages begonnen, welcher darauf hinausgeht, einige fremde Bevollmächtigte auszuweisen, unter ihnen besonders den preußischen Geschäftsträger Hrn. Wagner. — Der preußische Geschäftsträger hat die mexcanische Regierung für alle Verluste verantwortlich erklärt, welche die ausgewiesenen Franzosen erleiden könnten. Die Regierung läßt seine Proteste unberücksichtigt. Präsident Juarez hat wiederholt erklärt, den Franzosen energisch entgegentreten zu wollen.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 13. December.

* Ein Krakauer Correspondent der „Neuesten Nachrichten" hebt es als etwas ihm unerklärliches hervor, daß sämmtliche Behörden und Aemter von der Ernennung und dem Eintreffen Sr. Hochwürden des apostolischen Vicars und bischöflichen Administrators in Kenntniß gesetzt wurden. Hätte der Correspondent den richtigen Begriff von den Erfordernissen des Geschäftsganges, so müßte er wissen, daß alle Behörden, welche mit dem bischöflichen Administrator in geschäftlichen Verkehr zu treten berufen sind, doch in Kenntniß gesetzt werden mußten, daß ein solcher ernannt und wer mit dieser geistlichen Würde bekleidet wurde und dieses um so mehr, als die Ernennung von Sr. Heiligkeit selbst erfolgt ist und somit auf dem gewöhnlichen amtlichen Wege nicht publicirt werden konnte.

* Vom Präsidium der hiesigen Advocatenkammer wird in Betreff des von uns in der N. 284 geäußerten Zweifels, daß die gesammte Advocatenkammer als Körperschaft sich an den dort erwähnten Vorstellungen zur Erwirkung der Aufhebung aller wegen Absingens verbotener Lieder anhängenden Untersuchungen und gefällten Strafurtheile betheiligt habe, uns eröffnet, daß jene Vorstellungen wirklich von der Krakauer Advocatenkammer in Folge Beschlusses vom 3. Decbr. 1862 erflossen. Wir bringen dies bereitwillig zur Kenntniß unserer Leser, ersuchen jedoch das geehrte Präsidium zur gänzlichen Lösung unserer Zweifel um die Angabe, ob jener Beschluß auch einstimmig gefaßt wurde.

* (Stand der Rinderpest mit Ende November.) Die Rinderpest hat im Lemberger Verwaltungsgebiete in der letzten Monatshälfte November 8 Ortschaften, und zwar: Wołowice im Sanoker, Skała im Czortkower, Koniuchy und Jauczyn im Brzeżaner, Woronów und Semenówka im Kolomeaer, Zagórze im Lemberger und Żurawków im Stryjer Kreise ergriffen; dagegen ist diese Seuche in 14 Ortschaften: Krupsko und Sławsko im Stryjer, Hrebence und Kulików im Żółkiewer, Kołpiec, Jaworów, Butla, Majdan Waniowice und Turka im Samborer, Pomorce im Czortkower, Kozina im Tarnopoler, Rohatyn im Brzeżaner und Przeniczniki im Stanislauer Kreise erloschen. Die Seuche besteht noch in 50 Ortschaften, von denen 16 auf den Czortkower, je 6 auf den Kolomeaer und Tarnopoler, je 5 auf den Brzeżaner und Stryjer, 7 auf den Samborer, je 1 auf den Sanoker und Złoczower und 3 auf den Lemberger Kreis entfallen. Durch die ganze Seuchendauer hat die Rinderpest in 205 Ortschaften und 1237 Gehöfen unter dem Gesammthornviehstande von 104.661 Stücken 6734 Rinder befallen, von denen 1925 genasen, 4332 umstanden, 342 seuchende und nebstbei 320 seuchenverdächtige erschlagen wurden.

* (Salzproduction.) Im Monate October d. J. wurden bei den Salzerzeugungsämtern in Ostgalizien $26575\frac{1}{2}$ Zentner Salzes produzirt und bei den Verschleiß-Magazinen 65195 Ztr. 65 Pfd. verkauft; — im Herzogthume Bukowina wurden in demselben Monate 3821 Ztr. 16 Pfd. erzeugt und 3486 Ztr. 76 Pfd. verkauft. Vergleicht man dieses Ergebniß mit jenem des gleichnamigen Monats 1861, so zeigt sich, daß in Ostgalizien die Salzproduction um 1197 Ztr. 98 Pfd. und der Salzverkauf um 1117 Ztr. 30 Pfd. geringer gewesen ist; — in der Bukowina hat sich dagegen die Salzerzeugung um 1245 Ztr. 24 Pfd. und der Salzverschleiß um 560 Ztr. 10 Pfd. im October 1862 höher herausgestellt.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Die neuen Actien der Nordbahn werden bereits gegen Rückstellung der Anweisungen ausgegeben. Dieselben sind mit den Zinscoupons vom 2. Jänner 1863 versehen und werden schon an der Superdividende des Jahres 1862 gleichmäßigen Antheil mit den jetzt bestehenden Actien genießen.

Breslau, 8 Dezember. Die heutigen Preise sind (für einen preußischen Scheffel d. i. über 14 Garnez in Pr. Silbergroschen = 5 kr. öst. W. außer Agio):

	bester	mittler.	schlecht.
Weißer Weizen	79 — 81	76	70 — 73
Gelber „	74 — 75	72	67 — 70
Roggen	53 — 54	52	50 — 51
Gerste	37 — 39	36	34 — 35
Hafer	25 — 26	24	22 — 23
Erbsen	52 — 55	50	47 — 49
Rübsen (für 150 Pfd. brutto)	235	— 223 —	209
Sommerraps	— —	—	— —

Preise des Kleesaamens für einen Zollzentner ($89\frac{1}{2}$ Wiener Pfund), preuß. Thaler (zu 1 fl. $57\frac{1}{2}$ kr. österr. Währ. außer Agio):

Rother Kleesaamen:		Weißer Kleesaamen:	
bester	14— — $14\frac{1}{2}$	bester	19— — 20—
guter	$12\frac{5}{6}$ — $13\frac{1}{4}$	guter	$16\frac{1}{2}$ — $18\frac{1}{4}$
mittlerer	$10\frac{1}{6}$ — $11\frac{1}{6}$	mittlerer	$12\frac{3}{4}$ — $15\frac{1}{3}$
schlechter	8— — $9\frac{1}{6}$	schlechter	10— — $11\frac{3}{4}$

Tarnów, 8. Dezember. Die heutigen Durchschnittspreise waren (in fl. österreich. Währung): Ein Metzen Weizen 4.10 — Roggen $2.47\frac{1}{2}$ — Gerste 1.85 — Hafer 1.15 — Erbsen 3.20 — Bohnen 2.50 — Hirse 2.15 — Buchweizen 2.— — Kukurutz —.— — Erdäpfel 1.— — 1 Klafter hartes Holz 9.50 — weiches 7.25 — Futterklee 1.65 — Der Zentner Heu 1.50 — Ein Zentner Stroh 1.—.

Rzeszów, 8. Dezember. Die heutigen Durchschnittspreise waren in österreich. Währung: Ein Metzen Weizen: $3.40\frac{1}{2}$ — Korn 2.35 — Gerste 1.75 — Hafer $1.17\frac{1}{2}$ — Erbsen 2.50 — Bohnen 2.— — Hirse 1.80 — Buchweizen 1.60 — Kukurutz —.— - Erdäpfel —.80 — Eine Klafter hartes Holz 8.70 — weiches 6.— — Ein Zentner Heu 1.40 — Ein Zentner Stroh —.80.

Krakau, 12. Dezember. Auf dem heutigen Markte stellten sich die Durchschnittspreise folgendermaßen: Ein Metzen Weizen 4.40— Korn 2.89 — Gerste 2.25 — Hafer $1.37\frac{1}{2}$ — Kukurutz —.— Erdäpfel $1.12\frac{1}{2}$ — Eine Klafter hartes Holz —.— — weiches —.— — Ein Zentner Heu —.95 — Stroh —.75 fl. österr. Währ.

Berlin, 11. December. Freiw.-Anl. $102\frac{1}{4}$. — 5perz. Met. $60\frac{3}{4}$. — 1854er-Lose $77\frac{1}{2}$. — Nation.-Anlehen $69\frac{3}{8}$. — Staatsbahn $134\frac{3}{4}$. — Credit-Actien $93\frac{3}{4}$. — Credit-Lose fehlt. — Böhmische Westbahn $71\frac{3}{8}$. — Wien $83\frac{7}{8}$.

Frankfurt, 11. December. 5perz. Metall. $60\frac{1}{4}$. — Wien $98\frac{3}{8}$. — Bankactien 799. — 1854er-Lose 76. — National-Anl. $67\frac{1}{2}$. — Staatsb. 233. — Kredit-Akt. $217\frac{1}{2}$. — 1860er-Lose $75\frac{1}{4}$. — Anleihe vom Jahre 1859 $77\frac{3}{8}$.

Paris, 11. December. Schlußcourse: 3perc. Rente 70.65. $4\frac{1}{2}$perc. 97.50. — Staatsbahn 512. — Credit-Mobilier 1113. — Lomb. 590. — Piemontesische Rente 71.60. — Consols mit $92\frac{1}{4}$ gemeldet. Haltung ziemlich fest, ziemlich belebt.

London, 11. December. Consols (Schluß) $92\frac{1}{4}$. — Silber $61\frac{3}{4}$.

Hamburg, 11. December. Creditactien $91\frac{7}{8}$. — National-Anlehen 68.

Amsterdam, 11. December. Dort verzinsliche $76\frac{7}{8}$. — 5% Metall. $56\frac{5}{8}$. — $2\frac{1}{2}$perc. Metall. 29. — Nat.-Anl. $63\frac{7}{8}$. — Wien fehlt.

Wien, 12. Dezember. National-Anlehen zu 5% mit Jänner-Coup. 82.— Geld, 82.20 Waare, mit April-Coup. 81.80 Geld, 82.— Waare. — Neues Anlehen vom J. 1860 zu 500 fl. 89.20 Geld, 89.40 Waare, zu 100 fl. 92.30 G., 92.50 W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 72.50 G., 73.— W. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 806 G., 808 W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 222.40 G., 222.50 W. — der Kaiser Ferdinand Nordbahn zu 1000 fl. CM. 1825 G., 1827 W. — der Galiz.-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. C.-Mze. mit Einzahlung 222.75 G., 223.— W. — Wechsel (auf 3 Monate): Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 100.65 G., 101.85 W. — London, für 10 Pfd. Sterling 118.80 G. 118.90 W. — K. Münzdukaten 5.69 G., 5.71 W. — Kronen 16.40 G., 16.43 W. — Napoleond'or 9.49 G., 9.51 W. — Ruff. Imperiale 9.74 G., 9.75 W. — Vereinsthaler 1.77 G., $1.77\frac{1}{2}$ W. — Silber 117.50 G., 118.— W.

Krakau, 12. Decembr. Am Montag war kein Getreidemarkt wegen des Feiertags. Die gestrige Zufuhr war sehr gering wegen großen Schnees und Frostes, kleine Partien aus der nahen Umgegend zu den Preisen der vergangeuen Woche gekauft. Hier während dieser Woche Ankauf nur im Detail, Handelsstimmung flau; kein Export, weil die hiesigen Preise den Anforderungen der auswärtigen Plätze nicht entsprechen. Auch der geringe Export nach Oberschlesien hat in den letzten Tagen aufgehört, weil die dortigen Müller hier niedrigere Preise verlangen, da sie zu gleichen Preisen auch zu Hause Getreide bekommen. Etliche kleine Partien Roggen nach Oberschlesien verkauft zu $20\frac{1}{3}$ — $20\frac{1}{2}$ fl. p. für 162 Pf. in schöner Gattung. Weizen nichts verkauft. Loco ebenfalls Verkehr sehr flau und nur kleine Partien Weizen fanden zu den Preisen des letzten Marktes nicht leichten Abgang. Roggen schwankte im Preise. Galizischer Roggen verkauft zu 5.30 — 5.40 fl. ö. W. für 162 Pf., in Mustergattung aus dem Königreich u. Galizien zu 5.50 —5.60 fl. österr. Währung.

Krakauer Cours am 12. Decbr. Neue Silber-Rubel Agio fl. p. $107\frac{1}{2}$ verl., fl. p. $106\frac{1}{2}$ gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 384 verlangt, 378 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währung Thaler $85\frac{1}{2}$ verlangt, $84\frac{1}{2}$ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. $117\frac{1}{2}$ verlangt, $116\frac{1}{2}$ bez. — Russische Imperials fl. 9.80 verlangt, fl. 9.66 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 9.50 verlangt, 9.36 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 5.64 verlangt, 5.56 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 5.70 verlangt, 5.62 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. $101\frac{3}{4}$ verl., $100\frac{1}{3}$ bezahlt. — Galiz. Pfandbriefe nebst l. Coupons in österr. Währung 81 verl., $80\frac{1}{4}$ bezahlt. — Galizische Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Convent.-Münz. fl. 85 verlangt, 84 bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen in österr. Währ. fl. $71\frac{1}{4}$ verl., $71\frac{1}{2}$ bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 82 verlangt 81 bezahlt. — Actien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons voll eingezahlt fl. österr. Währung 224 verl., 222 bezahlt.

Neueste Nachrichten.

Wien, 12. Dezember. Die aus beiden Häusern des Reichsraths zusammengesetzte Commission hat sich in ihrer heutigen Sitzung in Betreff der zwischen beiden Häusern wegen der Bankakte herrschenden Differenzen geeinigt. Der Schluß des Reichsraths soll am Donnerstag (18. d.) erfolgen.

Triest, 12. Dec. Bei den gestern vorgenommenen Wahlen des vierten ungefähr 1100 Wähler zählenden Wahlkörpers wurden vom Wahlcomité als Candidaten vorgeschlagen die Advokaten Calabi, Derin, Picciola, die Med. Doctoren Cumano und Nikolich, die Kaufleute Lazzari und Reisden, der Sensal Minas, Juwelier Janessich, Theaterbesitzer Mauroner, Baumeister Sforzi und Podestà Conti. Alle Candidaten, bis auf zwei — Mitglieder des früheren Munizipiums — wurden gewählt. Es stimmten ungefähr 650 Wähler.

Pest, 12. December. Die Wahl des Grafen Dessewffy zum Präsidenten und von Lonyay's zum Vizepräsidenten der Bodencreditanstalt haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

London, 9. December. Der „Globe" hat erfahren, daß die von einigen Blättern gebrachten Notizen über die Hochzeit des Prinzen von Wales und andere Hofanordnungen ohne höhere Ermächtigung erschienen sind. (Es war gesagt worden, daß J. M. die Königin angeordnet habe, die Vermählung mit besonderer Pracht zu feiern. Daran schlossen sich Mittheilungen über abzuhaltende Levers, Drawing-Rooms u. s. w.) Earl Russell hat sich von seiner schweren Erkältung wieder erholt. Er wohnte dem gestrigen Ministerrath bei.

Kopenhagen, 11. December. „Fädrelandet" berichtet: Der schwedische Minister Manderström habe anläßlich der Depesche Russells vom 24. September dem schwedischen Gesandten in London erklärt, er sei Russell dankbar, daß er die betreffende Depesche an Schweden nicht mitgetheilt habe, indem dieselbe nur für Feinde Dänemarks oder mit den Verhältnissen Unbekannte bestimmt sein könnte, Schweden und Norwegen aber keiner dieser Classen angehören.

Paris, 11. Dec. (Nachts.) Die „Patrie" schreibt: Die griechische Regierung wurde davon benachrichtigt, daß sich beträchtliche türkische Streitkräfte an den Grenzen concentriren und die Albanesen bereits Einfälle auf griechisches Gebiet machten. Der griechische Minister des Aeußern, Diamantopulos, hat eine vom 24. Nov. datirte Note nach Konstantinopel gerichtet, in welcher er sein Erstaunen ausdrückt, daß nach den Versicherungen der provisorischen Regierung die Pforte so bedeutende Streitkräfte versammelt habe. Der Minister befürchtet, daß bei der Erhitzung der Gemüther in Griechenland ein Streit zwischen Griechen und Türken genügen würde, um einen Brand zu entzünden; der Minister lehnt, nachdem er die Gefahr der Situation signalisirt hat, im Voraus die Verantwortlichkeit für die Ereignisse ab, wenn die Pforte die Maßregln nicht unterlasse.

Die France meldet, die Legislative für 1863 wird am 12. Jänner beginnen.

Paris, 12. Dezember. Der heutige Moniteur berichtet über den Empfang des russischen Botschafters Baron Budberg. Letzterer sagte in seiner Ansprache an den Kaiser, er sei beauftragt der Dolmetsch der aufrichtigen Gefühle der Freundschaft seines Souverains für den Kaiser der Franzosen zu sein. Er (Budberg) werde nicht aufhören, seine Sorgfalt der Entwicklung der wesentlichen Sympathien der beiden großen Nationen zu widmen, deren Einigung auf die richtige Würdigung ihrer betreffenden Interessen basirt ist. Der Kaiser antwortete: Er beglückwünsche sich zu dem Verhältnisse, welches seit sechs Jahren zwischen ihm und dem Kaiser Alexander besteht. Diese Beziehungen haben umsomehr Chancen auf Dauer, als sie aus wechselseitigen Sympathien und wahrhaften Interessen der beiden Reiche hervorgegangen sind. Ich habe, sagte der Kaiser, die Aufrichtigkeit des Herzens ihres Souverains würdigen können, und habe ihm meine aufrichtige Freundschaft gewidmet. Sie werden bei uns eine herzliche Aufnahme finden.

Der Moniteur dementirt die Nachricht, daß mehre Gesandtschaften in Athen Matrosen ausschiffen ließen, um die Gesandtschaftshotels zu beschützen.

Bern, 11. Dezember. Heute haben der Vorstand des schweizerischen Handels-Departements und der belgische Geschäftsträger den Niederlassungs- und Handelsvertrag auf Grund der Prinzipien des englisch-belgischen Vertrages unterzeichnet.

Madrid, 10. Dezember. In der heutigen Cortessitzung verlas General Prim vertrauliche Schreiben des Vice-Admirals Jurién de la Gravière und gab besondere Details über die Candidatur in Mexico. Almonte erklärte sich vom Kaiser und Erzherzog Max (?) autorisirt, eine Candidatur aufzustellen und versicherte, französische Waffen würden den Thron dem Erzherzog Max sichern. Schreiben von O'Donell und Collantes empfahlen strenge Ausführung des Vertrages von London. Der englische Repräsentant machte Prim dieselbe Erklärung. Prim fand, es sei wohlgethan, sich einzuschiffen. Ee glaubt, die französische Expedition werde nicht das gewünschte Resultat haben.

Madrid, 11. December. Man versichert, General de la Concha habe seine Demission als Botschafter in Paris gegeben, um an der Discussion über Mexico frei theilnehmen zu können.

Malta, 11. December. Prinz Alfred ist nach Neapel abgegangen.

St. Petersburg, 12. Dezember. Das heutige „Journal de St. Petersbourg" schreibt: Wir können aus bester Quelle bestätigen, daß die Großmächte sich über die Aufrechthaltung des Protokolls von 1830 in Uebereinstimmung befinden. Sie haben sich noch über keinen Candidaten verständigt, das Petersburger Cabinet hat keinen vorgeschlagen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Amtsblatt.

L. 2012 c. **Edykt.** (4361. 2-3)

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Wojniczu uwiadamia z życia i miejsca pobytu niewiadomego Jakóba Raka, że mu do spadku ś. p. Klemensa Raka dnia 7 marca 1837 r. bez ostatniéj woli rozporządzenia w Borowie zmarłego, z głowy zmarłego syna Jana Raka prawo spadkowe przysłuża, że tedy jest rzeczą tego Jakóba Raka, w przeciągu jednego roku od dnia dzisiejszego rachując oświadczyć się do spadku, inaczéj sprawa spadkowa z postanowionym dla niego kuratorem Antonim Rakiem z Borowy przeprowadzona będzie.

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd.

Wojnicz, dnia 17 listopada 1862.

N. 15627. **Kundmachung** (4391. 2-3)

Wegen Ausführung der Uferbauten am Sudołbache zum Schutze der dem St. Lazarspitale in Krakau gehörigen Gründe des Vorwerkes Prądnik czerwony wird hiemit eine Offertverhandlung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die dießfälligen Offerten bis Abends den 30. December 1862 an die k. k. Kreisbehörde einzusenden sind.

Der Fiscalpreis beträgt 222 fl. 53 Nkr. und den Offerten muß der Betrag von 23 fl. als Vadium beiliegen.

Die näheren Bedingungen können im Bureau der k. k. Kreisbehörde in Erfahrung gebracht werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Krakau, am 4. December 1862.

N. 15627. **Ogłoszenie**

W celu uskutecznienia ubespieczenia brzegów strumienia Sudoł przez grunta folwarku w Prądniku czerwonym przechodzącego, w drodze przedsiębiorstwa rozpisuje się niniejszem licytacya przez oferty, które najdaléj do 30 grudnia 1861 wieczór do c. k. Władzy obwodowéj nadesłane być winne.

Cena wywołania jest kwota 222 zła. 53 cent., wadyum zaś, które w ofercie się zajdować ma, wynosi 23 zła.

Bliższe szczegóły w biurze c. k. Władzy obwodowéj powziąść można.

Z c. k. Władzy obwodowéj.

Kraków, dnia 4 grudnia 1862.

N. 153. **Obwieszczenie.** (4384. 2-3)

W wprowadzonym uchwałą c. k. Sądu obwodowego Tarnowskiego z dnia 13 listopada 1862 L. 17966 postępowaniu ugodném z wierzycielami Tarnowskiego kupca Simchy Rappaporta, wzywam wszystkich wierzycieli, ażeby się ze swemi z jakiegokolwiekbądź tytułu pochodzącemi pretensyami najdaléj do 30 grudnia 1862 włącznie do mnie podpisanego c. k. Notaryusza jako komisarza sądowego pisemnie przy załączeniu dowodów wierzytelności swych tym pewniéj zgłosili, ile że w razie przeciwnym i na wypadek dojścia do skutku ugody, wszystkie niezgłoszone, a prawem zastawu niepokryte wierzytelności od zaspokojenia ze wszystkiego przedmiotem ugody będącego majątku wyłączone będą i dłużnik w skutek zawarcia ugody, jeżeliby ta nic odmiennego niepostanawiała, od wszelkiego dalszego zobowiązania względem niezgłaszających się wierzycieli uwolnionym zostanie.

Tarnów, dnia 5 grudnia 1862.

Jan Janocha,
c. k. Notaryusz jako Komisarz sądowy.

L. 17684. **Obwieszczenie** (4385. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszym edyktem wiadomo czyni, iż pp. Sylwester Ostoja Sędzimir, Antonina z Malczewskich Celnerowa, Karol Białkowski i Józef Wrześniak przeciwko p. Joannie Antoninie 2 im., Emilianowi, Ignacemu Marcinowi 2 im., Ewie Tekli 2 im., Agnieszce Apolonii 2 im., Józefie Wiktoryi 2 im., Rozalii, Maryannie Kunegundzie 2 im., Szymonowi, Franciszce Salomei 2 im. Jżyckim względem intabulacyi sumy złp. 19240 z p. n. w stanie biernym dóbr Załuże dom. 45 p. 8 n. 11 on. intabulowanéj skargę wnieśli i o pomoc sądową prosili — w skutek czego termin do ustnéj rozprawy na dzień 26 lutego 1863 o godzinie 10éj zrana wyznaczonym został.

Ponieważ pobyt zapozwanych niewiadomym jest, przeto przeznaczył tutejszy Sąd dla zastępstwa na koszt i niebezpieczeństwo zapozwanych tutejszego adwokata p. Dra Stojałowskiego z substytucyą adwokata p. Dra Hoborskiego na kuratora, z którym wniesiony spór według Ustawy cyw. dla Galicyi przepisanéj przeprowadzonym będzie.

Tym edyktem przypomina się zapozwanym, ażeby w przeznaczonym czasie albo się sami osobiscie stawili, albo potrzebne dokumenta przeznaczonemu zastępcy udzielili lub téż innego obrońcę obrali i tutejszemu sądowi oznajmili, ogólnie do bronienia prawem przepisane środki użyli, inaczéj z ich opóźnienia wynikłe skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 19 listopada 1862.

N. 17685. **Obwieszczenie.** (4386. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszym edyktem wiadomo czyni, iż p. Sylwester Ostoja Sendzimir, p. Antonina z Malczewskich Cellnerowa, p. Karol Białkowski imieniem własném jakotéż imieniem małoletniego syna swego Eugeniusza Leopolda dw. im. Białkowskiego i Józef Wrześniak jako opiekun małoletniéj Aleksandry Pomiankowskiéj przeciwko p. Tekli z Feyglów Jordanowéj, p. Brygidzie z Feyglów Chwalibogowéj i Laurze z Chwalibogów Lipowskiéj, tudzież w razie ich śmierci spadkobiercom onychże o extabulacyę zobowiązań i kaucyi w kwocie 9440 złp. na dobrach Załuże n. 2 et. 34 on. intabulowanych, skargę wnieśli i o pomoc sądową prosili, w skutek czego termin do ustéj rozprawy na dzień 26 lutego 1863 wyznaczony został w tutejszym sądzie.

Ponieważ pobyt pozwanych sądowi tutejszemu wiadomym nie jest, przeto przeznaczył tutejszy sąd dla zastępstwa na koszt i niebezpieczeństwo zapozwanych tutejszego adwokata p. Dra Stojałowskiego z substytucyą adwokata pana Dra Hoborskiego na kuratora, z którym wniesiony spór według ustawy cyw. dla Galicyi przepisanéj przeprowadzonym będzie.

Tym edyktem przypomina się zapozwanym, ażeby w przeznaczonym czasie albo się sami osobiście stawili, albo potrzebne dokumenta przeznaczonemu zastępcy udzielili, lub téż innego obrońcę obrali i tutejszemu Sądowi oznajmili, ogólnie do bronienia prawem przepisane środki użyli inaczéj z ich opóźnienia wynikające skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 19 listopada 1862.

N. 17713. **Obwieszczenie.** (4387. 1-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszym edyktem wiadomo czyni, iż p. Sylwester Ostoja Sendzimir, p. Antonina z Malczewskich Cellnerowa, p. Karol Białkowski imieniem własném jakotéż imieniem małoletniego syna swego Eugeniusza Leopolda dw. imion Białkowskiego, Józef Wrześniak, jako opiekun małoletniéj Aleksandry Pomiankowskiéj przeciwko p Tekli z Feyglów Jordanowéj, Brygidzie z Feyglów Chwalibogowéj i Laurze z Chwalibogów Lipowskiéj, tudzież w razie ich śmierci spadkobiercom onychże o extabulacyę prawa dożywotniego użytku na rzecz Konstancyi z Sendzimirów 1go małż. Feyglowéj 2go Chwalibogowéj dom. 45 pag. 3 n. 9 on. i dom. 45 p. 18 n. 36 on. na dobrach Załuże ciążącego skargę wnieśli i o pomoc sądową prosili, w skutek czego termin do ustnéj rozprawy na dzień 26 lutego 1863 wyznaczonym został w tutejszym sądzie.

Ponieważ pobyt zapozwanych sądowi tutejszemu wiadomym nie jest, przeto przeznaczył tutejszy Sąd dla zastępstwa na koszt i niebezpieczeństwo zapozwanych tutejszego adwokata Dra Stojałowskiego z substytucyą adwokata p. Dra Hoborskiego na kuratora, z którym wniesiony spór według Ustawy cyw. dla Galicyi przepisanéj przeprowadzonym będzie.

Tym edyktem przypomina się zapozwanym, ażeby w przeznaczonym czasie albo się sami osobiście stawili, albo potrzebne dokumenta przeznaczonemu zastępcy udzielili, lub też innego obrońcę obrali i tutejszemu Sądowi oznajmili ogólnie do bronienia prawem przepisane środki użyli inaczéj z ich opóźnienia wynikające skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 19 listopada 1862.

N. 22681. **Edykt.** (4377. 1-3)

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem z miejsca pobytu i życia niewiadomego p. Józefa hr. Stadnickiego, a w razie śmierci onego, jego spadkobierców i prawonabywców niewiadomych, że przeciw nim pan Feliks Wnorowski jako pełnomocnik Heleny Maryi 2 im. 1go małż. Giebułtowskiéj 2go Foksowéj, tudzież małoletnich: Konrada, Stanisława, Władysława Karola 2 im. i Heleny Maryi 2 im. Giebułtowskich, względem wymazania prawa zastawu sumy 8800 złp. z p. n. ze stanu biernego dóbr Łapanowa i Wymysłowa dom. 127 pag. 199 n. 28 inbulowanego, dnia 30 listopada 1862 Nr. 22681 wniósł pozew, w załatwieniu którego do ustnéj rozprawy termin na dzień 13 stycznia 1863 o 10éj godzinie zrana wyznaczono.

Gdy miejsce pobytu i życie pozwanego p. Józefa hr. Stadnickiego, lub w razie śmierci onego, pozwanych jego spadkobierców i prawonabywców jest niewiadome, przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanych, na koszt i niebezpieczeństwo tychże tutejszego adwokata p. Dra Koreckiego z substytucyą adwokata p. Dra Kucharskiego kuratorem nieobecnych ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanym aby w zwyż oznaczonym czasie albo sami stanęli, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla nich zastępcy udzielili, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrali i o tém c. k. Sądowi krajowemu donieśli w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użyli, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Kraków, dnia 2 grudnia 1862.

N. 15281. **Edykt.** (4380. 1-3)

C. k. Sąd delegowany miejski uwiadamia niniejszém p. Wiktora Schlossmanna z miejsca pobytu niewiadomego, że w dniu 9 grudnia b. r. do l. 15281 Izrael Wortsmann przez pełnomocnika swego adwokata Dra Kańskiego wniósł przeciw niemu pozew o zapłacenie zła. 320 z p. n., że termin do rozprawy wedle postępowania ustnego na dzień 13 lutego 1863 o godzinie 10éj przedpołudniem wyznaczony i dla zastępstwa jego adwokat Dr Biesiadecki kuratorem, zaś adwokat Dr Balko tegoż zastępcą mianowany został.

Wzywa się przeto p. Wiktora Schlossmanna, ażeby nstanowionemu dlań kuratorowi należytą do obrony udzielił informacyę, albo innego ustanowił sobie pełnomocnika, w razie bowiem przeciwnym spór z ustanowionym dlań kuratorem przeprowadzonym będzie.

Kraków, dnia 10 grudnia 1862.

N. 67319. **Kundmachung.** (4366. 8)

Aus der den Namen Sr. kais. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Karl Ludwig führenden Stipendienstiftung ist ein Stipendium im jährlichen Betrage von 157 fl. 50 kr. ö. W. mit Beginn des laufenden Studienjahres wieder zu besetzen.

Dieses Stipendium ist ausschließlich für Rechtshörer der Lemberger oder Krakauer Universität für die Dauer der Universitätsstudien bestimmt, und es haben stiftbriefmäßig das nächste Anrecht hierauf:

a) arme, die Rechtsstudien besuchenden Jünglinge armenischen Ritus aus dem Kołomeaer Kreise gebürtig;

b) in deren Ermanglung arme, die juridischen Studien frequentirenden Jünglinge armenischen Ritus, die aus den Stanislauer oder Brzeżaner Kreise gebürtig sind;

c) im Abgange solcher, derlei Jünglinge armenischen Ritus, die überhaupt in Galizien geboren sind;

d) und wenn auch solche nicht vorhanden wären, arme Rechtshörer des armenischen Ritus aus der Bukowina gebürtig.

In Ermanglung der laut a. bis d. zum Stipendiengenuße vorzugsweise berufenen Jünglinge wird das Stipendium an einen armen Rechtshörer ohne Unterschied des Ritus verliehen werden.

Diejenigen welche sich um Verleihung dieses Stipendiums bewerben wollen, haben ihre mit den Taufscheine, Mittellosigkeitszeugnissen und den Studienfrequentations- und Verwendungszeugnissen belegten Gesuche bis 15ten December 1862 bei der k. k. Statthalterei durch das Professoren-Collegium einzubringen.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 28. October 1862.

N. 67319. **Obwieszczenie.**

Ze stypendyjnéj fundacyi pod nazwą Jego Cesarskiéj Mości najdostojniejszego Arcyksięcia Karola Ludwika, jest do obsadzenia stypendyum w rocznéj kwocie 157 zła. 50 cent. z rozpoczęciem bieżącego roku szkolnego.

To stypendyum przeznaczone jest wyłącznie tylko dla słuchaczów praw Lwowskiego albo Krakowskiego uniwersytetu i według fundacyjnego listu największe mają prawo:

a) ubodzy, na wydział prawniczy uczęszczający młodzieńcy ormiańskiego wyznania, rodem z Kołomyjskiego obwodu;

b) w braku tych, na jurydyczny wydział uczęszczający młodzieńcy ormiańskiego wyznania, którzy są urodzeni w Stanisławowskim albo Brzeżańskim obwodzie.

c) w braku takich, owi młodzieńcy ormiańskiego wyznania, którzy w ogóle z Galicyi są rodem;

d) nareszcie jeżeliby i takich nie było, ubodzy słuchacze praw ormiańskiego wyznania rodem z Bukowiny.

W braku młodzieńców powołanych przedewszystkiem do pobierania stypendyum pod a. do d. nadane zostanie stypendyum ubogiemu słuchaczowi praw bez różnicy wyznania.

Ci którzy się chcą ubiegać o nadanie tego stypendyum wnieść mają za pośrednictwem kolegium profesorów swoje w metrykę chrztu, świadectwo ubóstwa, daléj w świadectwa frekwentacyi szkolnéj i zachowania się zaopatrzone podania do dnia 15 grudnia 1862 do c. k. Namiestnictwa.

Od c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 28 października 1862.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
12	2	328 " 87	— 1°8	97	Nord schwach	trüb			
	10	29 23	— 4°4	100	Nord-N.-Ost schwach	"	Schnee	— 4°4	+ 0°2
13	6	30 22	— 0°8	70	West mittel	"			

Wiener - Börse - Bericht

vom 11. December.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	65.95	66 15
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	82.10	82.30
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	72.10	72 20
dtto. „ 4½% für 100 fl.	62.65	62 75
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	144.—	144 50
„ 1854 für 100 fl.	92.—	92.50
„ 1860 für 100 fl.	92.10	92.30
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	18.—	18.25

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Niede. Österr. zu 5% für 100 fl.	87.—	88.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	87.75	88.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	87 —	88.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	86.—	87.—
von Tirol zu 5% für 100 fl.	89.—	90.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	86.—	87.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	74.—	74.75
von Temeser Banat 5% für 100 fl.	72.25	72.75
von Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	73.—	73.75
von Galizien zu 5% für 100 fl.	72.25	72.75
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	70.—	71.—

Actien (pr. St.)

	Geld	Waare
der Nationalbank	808.—	810.—
der Kreditanstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	222.20	222.30
Nieder.-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	650.—	655.—
der Kais.-Fer.-Nordb. zu 1000 fl. CM.	1834	1836
der Staas-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	238.—	238 50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	151.25	151.75
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	125.50	126.—
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147 —	— —
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr.	279 —	280.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM.	222 50	223.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	412 —	413.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	233.—	235.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. CM.	402.—	405 —
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	395.—	400.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	104.—	104.50
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	100.—	100.50
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	89.25	89 50
der Nationalbank auf österr. Währ. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
der Nationalbank auf österr. Währ. verlosbar zu 5% für 100 fl.	85.—	85 25
Galiz. Kredit-Anstalt öst. W. zu 4% für 100 fl.	—.—	81 —

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	132.30	132.50
Donau-Dampfsf.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	94 50	95.—
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	118.—	119.—
„ „ 50 „ „	53.—	53.50
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	36.50	37.—
Esterhazy zu 40 fl. CM.	98.—	98 50
Salm zu 40 „	38 —	38 50
Palffy zu 40 „	37.—	37.50
Clary zu 40 „	33.50	34.—
St. Genois zu 40 „	36.75	37 25
Windischgrätz zu 20 „	20.50	21.—
Waldstein zu 20 „	21 25	21 75
Keglevich zu 10 „	15.75	16.—

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	100.50	100.75
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	100.75	100.75
Hamburg, für 100 M. B. 3%	89.25	89 40
London, für 10 Pfd. Sterl. 2%	119 —	119 10
Paris, für 100 Franks 3½%	47.10	47 20

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl. kr.	fl. kr.	Letzter Cours Geld fl. kr.	Waare fl. kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	5 68	5 70	5 70	5 71
„ vollw. Dukaten	5 68	5 70	5 70	5 71
Krone	— —	— —	16 40	16 45
20Frankstück	9 50	— —	9 50	9 52
Russische Imperiale	— —	— —	9 75	9 80
Silber	— —	— —	117 75	118 —

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 15. September 1862 angefangen bis auf Weiteres.

Abgang:

von Krakau nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 30 Min. Nachm. — nach Breslau, nach Warschau, nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen 8 Uhr Vormittags; — nach und bis Szczakowa 3 Uhr 30 Min. Nachm.; — nach Przemyśl 6 Uhr 15 Min. Früh; — nach Lemberg 8 Uhr 30 Min. Abends, 10 Uhr 30 Min. Vorm. — nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

von Wien nach Krakau 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von Ostrau nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von Granica nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 11 Uhr 27 Min. Vormittags, 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags.

von Szczakowa nach Granica 11 Uhr 16 Min. Vormitt., 2 Uhr 26 Min. Nachmitt., 7 Uhr 56 Min. Abends.

von Przemyśl nach Krakau 9 Uhr Morgens.

von Lemberg nach Krakau 5 Uhr 20 Minuten Abends und 5 Uhr 10 Min. Morgens.

Ankunft:

in Krakau von Wien 9 Uhr 45 Minuten Früh, 7 Uhr 45 Minuten Abends; — von Breslau und Warschau 9 Uhr 45 Minuten Früh, 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Przemyśl 7 Uhr 23 Min. Abends; — von Lemberg 6 Uhr 15 Min. Früh, 2 Uhr 54 Min. Nachmitt.; — von Wieliczka 6 Uhr 20 Min. Abends.

in Przemyśl von Krakau 4 Uhr 43 Min. Nachmitt.

in Lemberg von Krakau 8 Uhr 32 Minuten Früh, 8 Uhr 40 Minuten Abends.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Amtliche Erlässe.

N. 515. **Kundmachung.** (4371. 3)

Das k. k. Kriegsministerium hat die Sicherstellung des für das Jahr 1863 sich ergebenden Bedarfes an Bemontirungs- und Ausrüstungs-Materialien und Sorten mittelst einer Offert-Verhandlung angeordnet.

Diese Verhandlung erfolgt nach zwei Beziehungen, und zwar:

1) Wegen Einlieferung des Bedarfes im Materiale.

2) Versuchsweise wegen Einlieferung von Montursorten im ganz fertigen Zustande.

Auf welche Bedarfsartikel offerirt werden kann, ist aus dem angeschlossenen Offerts-Formulare zu ersehen, welches zugleich bei den Materialien, den Fußbekleidungen und den kleinen Lederbestandtheilen das Minimum des zu offerirenden Quantums enthält, wobei bemerkt wird, daß zwar mehr, jedoch nicht weniger als dieses Minimum offerirt werden darf.

Nur bezüglich der im ganz fertigen Zustande einzuliefernden Sorten wird kein Minimum bestimmt, sondern die Anzahl der zu offerirenden Stücke den Offerenten freigestellt.

Die Lieferung wird an die Mindestfordernden überlassen, vorausgesetzt, daß dieselben österreichische Staatsbürger, und sich über die Eignung und Befähigung zur Besorgung eines solchen Lieferungsgeschäftes gehörig auszuweisen und dem Militärärar die nöthige Sicherheit zu bieten im Stande sind.

Die einzubringenden Offerte müssen mit nachbezeichneten Erfordernissen versehen sein:

1) Die Lieferungsepoche, für welche ein Anbot gemacht werden kann, umfaßt den Zeitraum vom 1. März bis Ende October 1863, und es hat die bewilligte Lieferung spätestens bis Ende October 1863 beendet zu sein.

Die Bestimmung der Zwischentermine wird den Offerenten überlassen, es haben dieselben jedoch diese Zwischentermine und das bei Eintritt eines jeden Termines abzustattende Lieferungsquantum in dem Offerte genau anzugeben.

Lieferanten von Materialien, welche sich bis jetzt als leistungsfähig und solid bewährten, wird übrigens gestattet, auch Anbote für die Jahre 1864 und 1865 zu stellen, welche nach Thunlichkeit werden berücksichtigt werden.

Geht das Kriegsministerium auf einen derlei mehrjährigen Anbot ein, so wird dasselbe den Offerenten bei Zuweisung des Lieferungsquantums für das Jahr 1863 für jedes der folgenden zwei Jahre in Folge die Hälfte des im Jahre 1863 zugewiesenen Quantums zur Lieferung zutheilen, und es behält sich das k. k. Kriegsministerium vor, dieses mit der Hälfte fixirte Quantum auf Grundlage der in den Jahren 1864 und 1865 in Folge der Offertsverhandlung zu gewärtigenden Erklärungen der Lieferanten und nach Maßgabe der bewiesenen Leistungsfähigkeit derselben, so wie mit Rücksicht auf den Bedarf entsprechend zu erhöhen.

Lieferungen an fertigen Sorten werden nur für das Jahr 1863 bewilligt, und können Anträge auf mehrjährige Lieferungen keine Berücksichtigung finden; sollten sich jedoch einige Lieferanten fertiger Sorten bei der Lieferung im Jahre 1863 besonders leistungsfähig bewähren, so würde dann die Militär-Verwaltung in der Lage sein, sie bei künftigen Lieferungen besonders zu berücksichtigen, und auch mehrjährige Contracte zu bewilligen.

2) Jeder Offerent muß die Quantitäten, welche er im Jahre 1863 vom 1. März bis letzten October liefern will, bei Tüchern, Schafwollstoffen für Aermelleibel, Leinwanden und Zwillchen pr. Wiener Elle, bei Ober-, Pfundsohlen-, Brandsohlen-, Terzen- und Juchtenleder pr. Wiener Zentner, bei Fußbekleidungen im zugeschnittenen oder fertigen Zustande pr. Paar, endlich bei den kleinen Lederbestandtheilen, so wie bei allen fertigen Sorten, (mit Ausnahme der Fußbekleidungen) pr. Stück in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Commission, wohin er liefern will (wobei bemerkt wird, daß für die aufgelöste Karlsburger Monturs-Commission keine Lieferungen mehr angenommen werden), so wie bei jeder einzelnen Sorte den geforderten Preis in öst. Währ., ebenfalls in Ziffern und Buchstaben, deutlich und ohne Correcturen in dem Offerte angeben.

Anbote für die Jahre 1864 und 1865 bedingen blos die Erklärung, daß sich der Offerent verpflichtet, in jedem der genannten Jahre in Folge der Lieferungs-Ausschreibung die Preise, um welche er die zugestandene Hälfte des im Jahre 1863 bewilligten Lieferungsquantums liefern will, für jede Sorte genau angeben, und sich im Uebrigen jenem Preise fügen zu wollen, welchen das k. k. Kriegsministerium in jedem dieser Jahre mit Rücksicht auf den obigen Preisanbot des auch im Jahre 1864 und 1865 in Contractsverpflichtung stehenden Lieferanten, und wenn der angebotene Preis zu überspannt erscheinen würde, mit Rücksicht auf die sonst bewilligten Preise zu bestimmen finden wird.

Erklärt ein Offerent, welcher für drei Jahre anbietet, von den sofort in den Jahren 1864 und 1865 bestimmt werdenden Preisen einen Nachlaß zugestehen zu wollen, so wird dieser Nachlaß in dem Offerte in Percenten bestimmt, in Ziffern und Buchstaben auszudrücken sein.

3) Von jedem Offerenten muß mit seinem Offerte ein Certifikat beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerbekammer, oder dort wo eine solche nicht besteht, von der hiezu berufenen Behörde befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in den bestimmten Terminen verläßlich abzustatten.

Diese den Offerenten nur versiegelt zu übergebenden und versiegelt zu belassenden Certifikate, in welchen das etwa eingetretene Ausgleichsverfahren angedeutet werden muß, sind stempelfrei.

Dort wo Handels- und Gewerbskammern bestehen, wird sich das Kriegsministerium mit den von Genossenschaften, Gemeindevorständen oder Bezirksämtern ausgefertigten und bestätigten Leistungsfähigkeits-Zeugnissen nicht begnügen, und es haben auch galizische Offerenten immer Leistungsfähigkeits-Zeugnisse der Handels- und Gewerbekammern beizubringen.

4) Für die Zuhaltung des Offerts ist ein Vadium mit 5% des nach den geforderten Preisen entfallenden Lieferungswerthes entweder an eine Monturs-Commission oder an eine der bestehenden Kriegskassen, mit Ausnahme der Wiener, zu erlegen, und der darüber erhaltene Depositenschein abgesondert von dem Lieferungs-Offerte unter einem eigenen Cuvert einzusenden, da das Offert bis zur commissionellen Eröffnung an einem bestimmt Tagen versiegelt liegen bleibt, während das Vadium sogleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden muß.

In jedem Offerte ist übrigens genau ersichtlich zu machen, daß das erlegte Vadium wirklich 5% des angebotenen Lieferungswerthes beträgt, daher in dem Offerte der Gesammtlieferungswerth, so wie das davon mit 5% berechneten Vadium bestimmt ausgedrückt sein muß.

Offerte, welchen das entfallende Vadium nicht vollzählig beigeschlossen ist, werden unberücksichtigt gelassen.

5) Die Vadien können entweder im barem Gelde oder in Realhypotheken oder in österreichischen Staatsschuldverschreibungen erlegt werden, welch' Letztere nach dem Börsencurse des Erlagstages, insoferne sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über den Nennwerth angenommen werden. Pfandbestellungs- und Bürgschaftsurkunden können nur dann als Vadien angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanzprocuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind. Wechsel werden nicht angenommen.

Die als Vadium erlegte Summe ist in dem Offerte stets mit dem entfallenden Betrage in österreichischer Währung auszudrücken.

6) In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel von 36 Neukreuzer versehen und von dem Offerenten unter Angabe seines Characters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den in dem Blatte der betreffenden Zeitung (deren Benennung, Nummer und Datum anzugeben ist), abgedruckten oder bei einer Monturs-Commission eingesehenen und zum Beweise dessen von ihm unterschriebenen und gesiegelten Bedingungen vollinhaltlich zu unterwerfen.

Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß.

7) Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum, das heißt: Einer für Alle und alle für Einen verbinden, zugleich aber haben sie Einen aus ihnen oder einen dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militärbehörde ergehen, mit welchem alle auf das Lieferungsgeschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerenten zu beheben und hierüber zu quittiren hat, kurz, der in allen auf das Lieferungsgeschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als Bevollmächtigter der die Lieferung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder in so lange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt, und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern gefertigten Erklärung der mit der Ueberwachung der Contractserfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

8) Wie das Offerts-Formulare zu entnehmen gibt, zerfallen die sicherzustellenden Materialien und Sorten in mehreren Gruppen. Wenn nun Materialien und Sorten verschiedener Gruppen angeboten werden wollen, müssen für Materialien und Sorten jeder Gruppe abgesonderte Offerte eingebracht werden.

Ebenso werden abgesonderte Offerte in dem Falle gefordert, wenn für mehrere Monturs-Commissionen zugleich Anbote für Materialien oder Sorten ein und derselben Gruppe gemacht werden, und zwar nicht nur dann, wenn für jede Monturs-Commission ein bestimmtes Quantum offerirt wird, sondern auch wenn das offerirte Quantum alternativ entweder für die eine oder für die andere Monturs-Commission angeboten wird. Für alle diese abgesonderten Offerte braucht übrigens nur ein Vadium erlegt zu werden, und es genügt, wenn sich in jedem Offerte auf dieses Vadium bezogen wird.

9) Die zu liefernden Materialien, Fußbekleidungen, dann kleinen Lederbestandtheile müssen nach den vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Commissionen zur Einsicht vorliegen, und als das Minimum der Qualitätmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, und es haben die Offerenten in ihren Offerten zu erklären, daß sie diese Muster als Basis bei ihren allfälligen Lieferungen nehmen werden.

Im Allgemeinen gelten dießfalls folgende Bestimmungen:

a) Von Monturstüchern können weiße, graumelirte, hechtgraue, lichtblaue und dunkelbraune Tücher, das Stück im Durchschnitte zu 20 (zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, offerirt werden.

Es bleibt den Lieferungsunternehmern freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen zu offeriren.

Die sämmtlichen Farbe- und melirten Tücher müssen schwendungsfrei, $1\frac{7}{16}$ Wiener Ellen breit, schon in der Wolle gefärbt, und zum Beweise dessen mit angewebten Leisten versehen sein.

Es werden übrigens auch Offerte auf ungenetzte $\frac{6}{4}$ Ellen breite weiße und lichtblaue Monturstücher angenommen.

Die ungenäßt einzuliefernden Tücher dürfen, im kalten Wasser genetzt, in der Länge pr. Elle höchstens $\frac{1}{24}$ (Ein Vierundzwanzigstel) und in der Breite $\frac{1}{16}$ (Ein Sechszehntel) Ellen eingehen, und ist für jede Mehrschwendung der Ersatz vom Lieferanten zu leisten.

Bei den $1\frac{7}{16}$ Ellen breiten Tüchern wird sich von der Schwendungsfreiheit bei jeder Lieferung durch vorzunehmende Probenäßung die Ueberzeugung verschafft, und muß für jede sich zeigende Schwendung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Sämmtliche Tücher müssen unaprettirt eingeliefert werden, sie müssen ganz rein, die melirten und Farbtücher aber echtfärbig sein, und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen, und die vorgeschriebene chemische Farbprobe bestehen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei Ablieferung stückweise abgewogen, und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es $\frac{6}{4}$ oder $1\frac{1}{16}$ Ellen breit mit halbzollbreiten Seiten- und Querleisten eingeliefert wird, zwischen $18\frac{6}{8}$ und $21\frac{7}{8}$ Wiener Pfund, mit ein Zoll breiten Seiten und Querleisten aber zwischen $19\frac{3}{8}$ und $22\frac{4}{8}$ Wiener Pfund schwer sein, wobei bemerkt wird, daß für die Einhalb Zoll breiten Leisten $\frac{5}{8}$ bis $1\frac{7}{8}$, und für die Einen Zoll breiten Leisten $1\frac{1}{4}$ bis $2\frac{2}{4}$ Wiener Pfund gerechnet werden.

Stücke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, nur dann jedoch ohne Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie nebst dem höheren Gewichte doch vollkommen qualitätmäßig und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

b) Die Schaafwollstoffe für Aermelleibel deren Farben mit den Farben der Waffenröcke bei den Fußtruppen übereinstimmen, müssen $\frac{7}{4}$ Wiener Ellen breit, von echter unverfälschter Schaafwolle erzeugt von feinem und gleichem Gespunste und im Gewebe mit Zirkasbindung dicht und gleichmäßig gearbeitet sein. Die Stoffe müssen gut gewalkt und grundrein gewaschen, daher weder walklöcherig noch rissig, noch gummirt, noch mit Kreide, Fett-Erde oder einem andern fremdartigen Bestandtheile versetzt, ohne Leisten fabrizirt und weder gestreckt noch ausgezogen sein.

Diese Stoffe dürfen weder gepreßt noch geschoren sein, sind in vollkommen trockenem Zustande einzuliefern, werden der Nassungsprobe unterzogen und muß für jede sich zeigende Schwendung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Die farbigen Aermelleibelstoffe richten sich bezüglich des Gewebes, des Gewichtes und der Qualität nach dem aufliegenden Muster des weißen derlei Stoffes und rücksichtlich der Farbe nach den Monturstüchern gleicher Farbe.

Das Gewicht beträgt pr. Elle 17 bis 20 Wiener Loth; Stoffe, welche das Minimalgewicht von 17 Loth nicht haben, werden gar nicht, und jene welche das Maximalgewicht überschreiten, bei sonstiger Qualitätmäßigkeit nur ohne Vergütung des Mehrgewichtes angenommen.

c) Offerte auf Leinwanden, bei welchen natürliche Bleiche ohne Anwendung ätzender dem Leinwandstoffe schädlicher Mittel bedungen wird, haben alle ausgeschriebenen Leinwandgattungen zu umfassen; es steht jedoch frei, mit den Leinwanden auch Zwilche oder Letztere allein anzubieten.

Gattien- und Leintücher-Leinwand, für welche nur ein gemeinschaftliches Muster besteht, wird übrigens auch gesechtelt, d. i. gelaugt, nachdem bei den Monturs-Commissionen erliegenden Muster angenommen, und ist daher in den Offerten der Lieferungs- und Preisanbot für gebleichte und gesechtelte Gattien- und Leintücher-Leinwand gesondert anzusetzen.

Es wird gestattet, von den an den Enden meist gröber und schütterer gearbeiteten Leinwanden galizischen Ursprungs an einem oder beiden Enden die unqualitätmäßigen Theile, jedoch nur dann abzuschneiden, wenn der Rest in der ganzen Länge mindestens 25 Ellen gibt, die abgeschnittenen Theile dürfen als Futterleinwand übernommen werden, wenn sie sich dazu eignen, in der ganzen Länge mindestens 15 Ellen betragen, und wenn durch deren Annahme das bewilligte Lieferungsquantum nicht überschritten wird. Stücke jedoch, welche auch in den Mitteltheilen wegen unqualitätmäßigen Stellen ausgeschnitten werden müßten, werden in keinem Falle angenommen.

Sämmtlichen Leinenwaaren, mit Ausnahme der Strohsack-Leinwad, müssen Eine Wiener Elle breit sein und pr. Stück im Durchschnitte 30 Ellen messen. Strohsack-Leinwand wird mit $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen Breite, und dem Durchschnittslängenmaße von 30 Wiener Ellen pr. Stück gefordert.

Außer den vorstehenden Garnleinwanden, werden auch Baumwollstoffe (Calicot) von inländischer Erzeugung zu Hemden, zum Futter gefärbt, dann zu Czakofutterals schwarz lackirt, angenommen.

Futter-Calicot wird lichtblau, dunkelblau, dunkelbraun, dunkelgrün, silbergrau und schwarz gefordert. Derselbe muß echtfärbig sein und den Mustern in jeder Beziehung entsprechen.

Der schwarz lackirte Calicot nebst der angemessenen Qualität eine Wiener Elle breit und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang sein. Diese mindeste Stücklänge wird auch bei den andern Calicots gefordert.

d) Von den Ledergattungen werden das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Juchten-Leder nach dem Gewichte, und zwar das Oberleder der schweren Gattung zu Riemzeug, jenes der leichten Gattung aber zu Schuhen und Stiefeln geeignet übernommen.

Die Abwägung der Lederhäute geschieht stückweise, und was jede Haut unter Einem Viertel-Pfunde wiegt, wird nicht vergütet, wenn daher z. B. eine Oberhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, werden nur $8\frac{3}{4}$ Pfd. bezahlt.

Nebst der guten Qualität kömmt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß; dagegen wird mit Ausnahme der Pfundsohlen-Häute, welche in keinem Falle mehr als 40 Pfund wiegen dürfen, bei den übrigen Häuten ein bestimmtes Gewicht nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die leichten Oberleder-, dann die Pfund- und Brandsohlen-Häute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemzeug, das Terzenleder zu Patrontaschen, das Alaunleder zu Pferderüstungen, das Juchtenleder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen nach den bestehenden Ausmaßen das anstandslose Auslangen geben müssen.

Oberleder-, Terzenleder- und Brandsohlenhäute müssen in der Lohe allein, ohne Zusatz einer Alaun- oder Salzbeitze gar gegerbt und das Pfundsohlenleder in Knoppern ausgearbeitet sein.

Das geäscherte Alaunleder wird ungeschwärzt nach zwei Gattungen gefordert.

Leichte oder schwere Oberlederhäute mit unschädlichen, die Qualität und Dauer der daraus zu erzeugende Fußbekleidungen und Riemwerksorten nicht beeinträchtigenden Mängeln, als: etwas im Afer abschlüßig, an wenigen einzelnen Stellen versalzt oder mit unschädlichen Narben, an 3 bis 4 Stellen in der Länge bis $1\frac{1}{2}$ Zoll narbenbrüchig, wald- oder hornrissig, mit wenigen nicht auf einer Stelle angehäuften oder glasartigen, sondern gut verwachsenen Engeringen, einzelnen Schnitten und nicht um sich greifenden Brandflecken, dann etwas starkem Schilde, werden, wenn sie sonst ganz qualitätmäßig sind, von der Uebernahme nicht ausgeschlossen, und es wird nur für Schnitte und Brandflecke ein entsprechend mäßiger Gewichtsabschlag gemacht werden.

Die braunen lohgaren Kalbfelle oder die lackirten Kalbfelle werden in drei Gattungen, u. z.:

$\frac{2}{5}$ der ersten Gattung,

$\frac{2}{5}$ der zweiten Gattung und

$\frac{1}{5}$ der dritten Gattung die geäscherten Alaunlederhäute mit der Hälfte 1. und mit der Hälfte 2. Gattung nach der Ergiebigkeit der in Wirksamkeit stehenden Probemuster gefordert, und sogestaltig stückweise angekauft.

e) Von Fußbekleidungsstücken werden deutsche Schuhe, ungarische Schuhe und Halbstiefeln theils im zugeschnittenen Materiale, theils in fertigem Zustande nach der bisherigen Form gefordert.

Jede Fußbekleidungs-Gattung muß in den dafür bei Abschluß des Contracts festgesetzten Classen und Percenten geliefert werden, jedoch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Classe eine Ueberlieferung geschehe, und daß das früher in einer oder der andern Classe weniger Gelieferte bis zum Ablaufe der Frist nachgetragen werde.

Uebrigens können auch Fußbekleidungen der 1ten oder der 2ten Größenclasse oder dieser beiden Größenclassen für sich allein sowohl im zugeschnittenen Materiale als im fertigen Zustande offerirt werden.

Zur Erkennung der innern Beschaffenheit bei fertigen Stücken müssen sich die Lieferanten der vorgeschriebenen Zertrennungsprobe unterziehen, und sich gefallen lassen die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur Eins davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch einer Vergütung für das geschehene Auftrennen sammt der übrigen nicht aufgetrennten Partie als Ausschuß zurückzunehmen.

Das zu Fußbekleidungen verwendete Ober- u. Brandsohlenleder in Knoppern gar gearbeitet sein.

Diejenigen Mängel, welche wie sub d) gesagt, das Oberleder nicht zum Ausschuß machen, werden auch die zugeschnittenen und fertigen Fußbekleidungen nicht von der Uebernahme ausschließen, wenn sie sich für die Dauer oder sonstige gute Qualität und das Ansehen derselben keinen Nachtheil herbeiführen.

f) Zur Lieferung im fertigen Zustande können offerirt werden:

- Infanterie-Mäntel,
- Waffenröcke für ungarische Infanterie,
- Tuchhosen für ungarische Infanterie,
- Tuchpantalon für Jäger und Pionniere,
- Hemden aus Leinwand oder Colicot,
- Gattien aus Leinwand,
- Lagermützen für Infanterie,
- Kavalets-Strohsäcke,
- Kavalets-Kopfpölster und
- Einfache Leintücher.

Es steht jedem Offerenten frei, eine oder die andere dieser Sorten in beliebiger Stückzahl anzubieten.

Die im fertigen Zustande zu liefernden vorgenannten Sorten müssen in Rücksicht auf die Qualität des Materials, und bezüglich der Confection vollkommen mustermäßig sein, und wo Größen-Gattungen bestehen, auch deren Percente eingehalten werden.

Jeder Unternehmer hat sich genau an die bei den Monturs-Commissionen erliegenden Muster der Materialien und Sorten, an die bezüglichen Material-Dividenden und Confectionsbeschreibungen, so wie an die speciellen, auf die Qualität des Materials und auf die Confection Bezug nehmenden Bedingungen zu halten, worüber sich bei einer Monturs-Commission zu informiren ist, und weßhalb die bei den Monturs-Commissionen diesfalls zusammengestellten Vorschriften zum Beweise der genommenen Einsicht von dem Unternehmer unterfertigt und gesiegelt werden müssen.

Um den Unternehmungslustigen die Mittel für ihre Combinationen zu bieten, wurden die Monturs-Commissionen beauftragt, denselben die Muster der verschiedenen Sorten, so wie die dazu gehörigen Materialien und Bestandtheilen zur Einsicht vorzulegen, auch die bei gewissen Sorten einzuhaltende Classen- und Percenten-Eintheilung bekannt zu geben, und alle über Material-Ausmaß, Confection und sonst verlangt werdenden einschlägigen Auskünfte bereitwilligst zu ertheilen. Auch steht es jenen, welche sich an der Lieferung vorbenannter fertiger Sorten zu betheiligen gedenken, frei, sich bei den Monturs-Com-

missionen von den berechneten Anschaffungskosten aller zur Sicherstellung gelangenden vorbenannten Sorten, so wie auch jener, welche dermal noch nicht ausgeschrieben werden, Abschrift zu nehmen, daselbst die betreffenden Muster hievon gegen Baarzahlung der dafür entfallenden Kosten mit Regiespesen anzukaufen, und sich von den Zuschneidepatronen Abschnitte zu nehmen, wobei jedoch bemerkt wird, daß die dermal ermittelten Preise für ein etwaiges Lieferungsanbot und für die seinerzeit vom k. k. Kriegsministerium ausgehende Bestimmung der Preise für die im Jahre 1863 sicherzustellenden Sorten aus dem Grunde nicht maßgebend sind, weil die Anschaffungskosten von den wechselnden Materialpreisen und Confectionskosten abhängen, diese Factoren aber rücksichtlich der in Zukunft zu liefernden fertigen Sorten derzeit noch unbekannt sind.

Den wirklichen Erstehern solcher Lieferungen werden übrigens zur eigenen Gebrauchsnahme von Seite der Monturs-Commissionen jedenfalls die bezüglichen Muster der Materialien und fertigen Sorten, dann der Bestandtheile, sowie die Zuschneidepatronen gegen Bezahlung der Kosten mit 15% Regiespesen verabfolgt, und es werden die Ersteher zur Begegnung späterer möglicher Anstände die ihnen übergebenen, von den Monturs-Commissionen gesiegelten Muster und Patronen mit den Originalmustern zu vergleichen, und an den Spitzzetteln der Letzteren bei der Montirungs-Commissionen aufbewahrt bleibenden Originalmuster für die Beurtheilung der eingelieferten Artikel maßgebend sind.

Abweichungen von den vorgeschriebenen Mustern dürfen in keiner Richtung stattfinden, sie mögen sich auf Verbesserungen oder Anwendungen von Surrogaten beziehen.

Jede willkührliche Abweichung oder Entfernung von der Mustermäßigkeit hat die Zurückweisung der gelieferten Partie zur Folge.

Rücksichtlich des zu den fertigen Sorten zu verwendenden Materials gelten die sub a) und c) angegebenen Erfordernisse.

10) Die Einlieferung, Visitirung und Uebernahme der Materialien oder Sorten, welche stets im Beisein des Lieferanten oder eines legal ausgewiesenen Bevollmächtigten desselben zu erfolgen hat, wird in den betreffenden Vorraths-Magazinen der Monturs-Commissionen auf Grund der von dem Monturscommissions-Commando gefertigten Uebernahms-Anweisungen durchgeführt.

Zur Beschleunigung der Uebernahme der sub 9. f) bezeichneten fertigen Sorten hat der betreffende Lieferant jene Sorten, welche nach verschiedenen Größen, Classen und Gattungen zu liefern sind, nach diesen sortirt und sowohl mit seinem Stempel als auch mit dem Classen- und Gattungs-Stempel von ihm selbst bezeichnet zu überbringen.

Bei der Uebernahme wird die Menge und Qualität der überbrachten Materialien und bei fertigen Sorten die Anzahl der überbrachten Stücke, Classen und Gattungen überprüft und constatirt.

Die Visitirung der fertig gelieferten, sub 9. f) benannten Sorten bezüglich des Materials geschieht durch die bei der Monturs-Commissionen als Mithafter angestellten Hauptleute und Meister, die Visitirung der Confection durch hiezu geeignete Gesellen unter Aufsicht der Mithafter und Meister, welche sowohl bezüglich der Qualitätmäßigkeit des Materials als der Mustermäßigkeit der Arbeit der übernommenen Sorten haftungs- und ersatzpflichtig sind. Bei diesen Visitirungen werden übrigens im Interesse der Lieferanten auch einige Commissionsglieder aus dem Truppenstande interveniren, auch ist es jedem Lieferanten gestattet, auf seine Kosten einen beeideten Schätzmeister der Ablieferung beizuziehen. Den Commissionsgliedern aus dem Truppenstande, sowie den von den Lieferanten beigezogenen Schätzmeistern steht zwar bezüglich der Frage, ob die überbrachten Sorten anzunehmen oder zurückzuweisen sind, keine enscheidende Stimme zu, jedoch sind dieselben berechtigt, bei sich ergebenden Anständen von der Monturs-Commission die Aufnahme eines Protocolls zu verlangen, in welchem die vorgekommenen Anstände anzugeben sind, am Schlusse des Protocolls ihr Urtheil beizusetzen, und auf die Einsendung des Protocolls an das k. k. Kriegsministerium zu dringen, falls der Lieferant es nicht vorzieht, gleich im Sinne des Absatzes 11 dieser Kundmachung die Aufnahme des gerichtlichen Kunstbefundes zu verlangen.

Bei Visitirung der fertigen Tuchsorten wird mit der Untersuchung des Materials begonnen. Es wird nämlich vorerst Farbe und Nuance des Tuches, Stärke, Dichtigkeit des Gewebes und Beschaffenheit der Wolle, insoweit an den größtentheils mit Futter versehenen Sorten eine Beurtheilung nach dem Griffe zuläßig ist, der Prüfung unterzogen. Haben sich hierbei keine Anstände von Belang ergeben, so werden zur eindringlichen Untersuchung von den Mänteln, Waffenröcken und Hosen zwei Percente des zur Ablieferung überbrachten Quantums zertrennt, und ist der Entscheidung des Montursommissions,Commando vorbehalten zu bestimmen, welches Montursstück ganz oder bis zu welchem Grade zertrennt werden soll. An diesen zertrennten Theilen wird nun die Qualität des Tuches und des Futter-Materials genau untersucht und der Zuschnitt durch Auflegung der einzelnen Theile auf die Patronen in der Hauptsache controllirt.

Bei den aus genäßtem Materiale zu erzeugenden Montursstücken kommen mit diesen zertrennten Percenten Näßungsversuche abzufahren, indem bei jedem Montursstück abwechselnd ein Vordertheil oder Hintertheil, überhaupt einer der paarweise an der Sorte vorhandenen Bestandtheile in das Wasser gelegt und fünf bis sechs Stunden darin belassen wird. Bevor die Näßung beginnt, wird jeder zu näßende Theil auf den gleichnamigen ein und desselben Montursstückes aufgelegt und sich so von der vollkommen gleichen Construction die Ueberzeugung verschafft.

Nach hinlänglicher Trocknung der genäßten Theile wird diese vergleichsweise Auflegung wiederholt. Ergeben sich hierbei Differenzen, welche auf eine wirkliche Schwendung des Materials schließen lassen, so wird auf Grund der Schwendung die ganze Partie der gleichnamigen Sorte von der Uebernahme zurückgewiesen; ist hingegen der Näßungsversuch ein anstandloser, so wird zur weiteren Untersuchung der Confection geschritten, wobei nicht allein eine nette, dauerhafte und mustermäßige Arbeit berücksichtigt, sondern auch auf den richtigen, den Größengattungen entsprechenden Zuschnitt das Augenmerk gerichtet wird.

Zur Abmessung der wesentlichen Dimensionen werden für jedes Montursstück der verschiedenen Größenclassen und Gattung Maßtabellen angefertigt sein, in welchen die für die fertige Sorte festgesetzten verschiedenen Maße verzeichnet erscheinen und mit einem vom Commissions-Commando gestempelten Zollstabe abgemessen werden.

Die Lagermützen, bei welchen die Zertrennung der zwei Percente erläßig ist, werden in ihrem fertigen Zustande hinsichtlich des Materials und der Anfertigung untersucht, und die Richtigkeit der Dimensionen eben auch nach der Maßtabelle geprüft. Wenn jedoch bei der Confection solche Fehler vorkommen, die noch verbessert werden können, und hierdurch die gelieferten Sorten zur Uebernahme geeignet werden, so wird dem Lieferanten gestattet, diese Verbesserungen durch von ihm selbst mitzubringende Professionisten vornehmen zu lassen, worauf die gut befundenen Stücke übernommen, die nicht probemäßigen Stücke aber als Ausschuß behandelt werden.

Die Farbprobe der fertigen Sorten wird an kleinen Abschnitten von den innern an der Futterseite angebrachten Besetzen der aufgetrennten Percente vorgenommen.

Die fertigen Hemden, Gattien und Bettenleinensorten werden unter denselben Modalitäten wie die Tuchsorten, jedoch ohne Zertrennung von Percenten übernommen. Bei den Bettenleinensorten wird aber auch darauf gesehen, daß keine andere als die in den genehmigten Manipulationsbeschreibungen bezeichneten Anstücklungen an denselben angebracht sind. Es werden übrigens nur die bei der Visitirung schlecht befundenen, den Mustern in Qualität oder Confection nicht entsprechenden und nicht zu verbessernden derlei Sorten als Ausschuß behandelt.

Im Allgemeinen wird bei Uebernahme der fertigen Sorten auch ein besonderes Augenmerk auf die Mustermäßigkeit der sonstigen Beigaben gerichtet.

Bei jenen fertigen Sorten, an welchen die Untersuchung zertrennter Percente erforderlich ist, wird sich die Visitirung nicht auf diese Percente allein beschränken, sondern es wird das Materiale und die Confection so genau, als an einer fertigen Sorte diese Beurtheilung möglich ist, an der ganzen Partie der Prüfung unterzogen.

Gewichtsvergleichungen bei fertigen Sorten nach Anhandgabe des am Spitzzettel der Probemuster verzeichneten Gewichtes werden zur annäherungsweisen Beurtheilung des Materials bei solchen Sorten vorgenommen, deren Erzeugung weniger complicirt ist, und bei welchen die Anbringung von Futter- und Metallbestandtheilen auf das Gewicht keinen wesentlichen Einfluß nimmt. Dem übernehmenden Mithafter steht es jedoch zu, Gewichtsvergleichungen auch bei andern Sorten vorzunehmen, und es dürfen Sorten welche zu bedeutend minder- oder übergewichtig sind, nicht angenommen werden.

Ergeben sich bei Visitirung der sub 9 f) benannten fertigen Sorten Anstände, welche nicht nach den vorstehenden Bestimmungen ausgetragen werden können, die beanständeten Stücke nicht verbessert werden, oder erfolgt die Verbesserung nicht sogleich durch die vom Lieferanten mitgebrachten Professionisten, so werden die beanständeten Sorten als Ausschuß zurückgegeben. Wird wegen Prüfung der genügenden Näßung des Tuches und dessen Echtfärbigkeit bei fertigen Tuchsorten die Auftrennung der bestimmten Percente veranlaßt, und wird auch nur eines der aufgetrennten Stücke unangemessen erkannt, so wird die ganze überbrachte Partie der gleichnamigen Sorte als Ausschuß zurückgewiesen, und hat der Contrahent die aufgetrennten Stücke ohne Anspruch auf eine Vergütung für das Auftrennen sammt den übrigen nicht aufgetrennten Stücken der betreffenden Sorte als Ausschuß zurückzunehmen.

Ist hingegen das Resultat der Untersuchung ein anstandloses, so werden in allen Fällen, wo Percente aufgetrennt werden, dieselben auf Kosten des Aerars wieder hergestellt.

Jedes an die Monturs-Commission überbrachte Stück der fertigen Tuch- oder Leinensorten muß mit dem Stempel des Lieferanten und dem Größenclassen- und Gattungsstempel von dem Lieferanten selbst schon vor Uebergabe der Sorten versehen werden. Mit diesen Stempeln werden die Lieferanten bei Abschluß des Contractes gegen Bezahlung versehen, und es werden daher Sorten, welche den Stempel eines Sublieferanten und Bevollmächtigten haben, von der Uebernahme zurückgewiesen werden.

Jedem sofort übernommenen fertigen Stücke werden nebst obigen Stempeln auch der Monturs-Commissionsstempel, der Jahresstempel, und die Stempel der übernehmenden Mithafter, Meister und Gesellen aufgedrückt. Die Stemplung bezüglich Eintragung in die Lieferungs- und Uebernahmsprotocolle und die Fertigung der Letzteren durch die Uebernehmer und Visitirer erfolgt über die in einem Tage übernommenen Partien jedesmal mit Abschluß jeden Tages.

Bei jenen fertigen Sorten aus Tuch oder Leinwand, welche in den bei Abschluß des Contractes festgesetzten Classen und Percenten geliefert werden müssen, ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Classe eine Ueberlieferung geschehe, und daß das früher in einer oder der andern Classe weniger Gelieferte bis zum Ablaufe der Frist nachgetragen werde.

11) Wenn der Lieferant sich mit der von der Monturs-Commission ausgesprochenen Zurückweisung einer Lieferung nicht zufrieden stellen will, so ist die Monturs-Commission ermächtigt, einen gerichtlichen Augenschein durch drei von ihr allein vorgeschlagene unparteiische Kunstverständige über die streitige Beschaffenheit der Contractmäßigkeit seiner Leistung zu veranlassen. Die Kosten dieses gerichtlichen Kunstbefundes hat der Lieferant dann zu tragen, wenn auch hierbei die beanständete Lieferung als nicht vertragsmäßig anerkannt wird.

12) Ueber die vollzogene Uebernahme wird dem Lieferanten von Seite des betreffenden Vorrathmagazins mit Nachweisung des Ausschusses ein Lieferschein ausgefertigt, auf Grundlage dessen sofort die Bezahlung für die übernommenen Materialien oder Sorten von der Monturs-Commission nach den weiter unten ersichtlich gemachten Directiven erfolgt.

13) Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktrittsbefugnisses und der im §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches normirten Fristen für Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militär-Aerar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersteher von der erfolgten Genehmigung seines Offertes Seitens des k. k. Kriegs-Ministeriums verständigt worden ist.

Der Offerent bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin cumulativ enthaltenen Anboten nur ein oder der andere Anbot angenommen wurde.

14) Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte so wie die Depositenscheine über die Vadien müssen jedes für sich in einem Cuverte versiegelt sein, und sind längstens **bis letzten December** 1862 zwölf Uhr Mittags entweder unmittelbar beim Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Commando, welches die daselbst einlangenden Offerte dem Kriegsministerium einzusenden hat, zu überreichen, und es verpflichtet sich das Kriegsministerium den Offerenten bis 16. Februar 1863 über die Annahme oder Nichtannahme des Offertes oder über die erfolgte Restringirung der angebotenen Quantitäten oder Preise oder über die Restringirung Beider zu verständigen.

Wenn ein Offert nicht seinem vollen Inhalte nach, sondern nur unter Restringirung des von einer Sorte angebotenen Quantums oder des Preises angenommen wird, so hat der betreffende Offerent binnen längstens fünf Tagen nach Empfang der Verständigung hievon bei jener Monturs-Commission, durch welche die Verständigung erfolgt ist, seine Erklärung ob er diese Lieferungsbewilligung annehme oder nicht annehme, zu überreichen, widrigens das Militär-Aerar an eine solche restringirte Lieferungsbewilligung, welche von dem betreffenden Offerenten innerhalb dieser fünftägigen Frist nicht mittelst einer solchen Erklärung ausdrücklich angenommen worden ist, nach dieser Frist nicht mehr gebunden wäre.

Offerte, welche nicht mit allen diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termines, sei es beim k. k. Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Commando überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

15) Auf Grundlage der vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstehern förmliche Vertragsurkunden ausgefertigt. Sollte sich aber ein Ersteher weigern, diese Vertragsurkunde zu unterfertigen oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages.

Ebenso vertritt im Falle der Weigerung des mit einer Lieferung betheilten Offerenten, den Vertrag zu errichten, die Lieferungsbewilligung in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen und der hierauf von dem Offerenten innerhalb fünf Tage abgegebenen Erklärung zur Lieferungsannahme die Contractsstelle, wenn das Offert bezüglich des angebotenen Quantums oder Preises oder bezüglich beider zugleich restringirt worden wäre

In beiden Fällen soll das k. k. Militär-Aerar sowohl dann, wenn der Offerent die Vertragsurkunde nicht unterfertigen wollte, als auch, wenn der Ersteher das förmliche Vertragsinstrument zwar fertigte, aber in einem anderen Puncte diese Bedingungen nicht genau erfüllt, das Recht und die Wahl haben, ihn etweder zu deren genauer Erfüllung zu erhalten, oder den Contract für aufgelöst zu erklären, die darin bedungenen Leistungen entweder gar nicht mehr sicher zu stellen oder auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer feilzubieten, oder auch außer dem Offertswege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen und die Kosten-Differenz zwischen dem neuen und den dem contractbrüchigen Ersteher zu zahlen gewesenen Preisen aus dessen Vermögen zu verheben, in welchem Falle das Vadium auf Abschlag dieser Differenz zurückbehalten, oder wenn sich keine solche zu ersetzende Differenz ergäbe, oder der Betrag des Vadiums dieselbe überstiege, oder die bedungenen Leistungen vom Militär-Aerar gar nicht mehr sichergestellt würden, in der Eigenschaft als Angeld als verfallen eingezogen wird.

16) Die Vadien derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Contractes als Erfüllungs-Caution liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Cautionsinstrumente ausgetauscht werden, jene Offerenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositenscheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Vadien wieder zurückbeheben zu können.

17) Die Zahlung des Lieferungspreises geschieht am Uebernahmsorte von der übernehmenden Monturs-Commission oder, wenn der Lieferant es wünscht, bei der nächsten Kriegscasse, aus welcher die betreffende Monturs-Commission ihre Geldmittel empfängt, in österreichischen Banknoten oder in sonstigen gesetzlich anerkannten österreichischen Papiergelde an den Unternehmer persönlich oder an seinen zum Geldempfange und Abquittiren berechtigten Bevollmächtigten, und zwar nur für vollkommen qualitätmäßig übernommene Stücke in dem Monate der bedungenen Rate und bis zu dem in dieser Rate bedungenen Quantum. Vor dem Monate der bedungenen Lieferungsrate wird die Bezahlung des für diese Rate stipulirten oder mehr gelieferten und qualitätmäßig übernommenen Quantums nur dann geleistet, wenn es die Geldmittel der übernehmenden Monturs-Commission zulassen.

18) Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist wird das Militär-Aerar in dem Falle, als es den Lieferungsrückstand übernehmen will, denselben nur gegen einen Pönalabzug von 15 Procent des auf diese verspäteten Lieferungen vertragsmäßig entfallenden Preises annehmen, auf dessen Zurückerstattung die Contrahenten in keinem Falle rechnen dürfen.

19) Als alle nicht mustermäßig zurückgewiesenen Materialien und Sorten müssen binnen 14 Tagen, vom Tage des gemachten Ausschusses angefangen, ersetzt, und dafür andere qualität- und mustermäßige Materialien und Sorten in gleicher Anzahl und Gattung an die Monturs-Commission überbracht werden.

Da jedoch bei der Uebernahme der sub 9 e und f benannten fertigen Sorten nur Procente aufgetrennt und untersucht werden, während die anderen nur nach der äußeren Beschaffenheit beurtheilt werden können, so bleibt nichtsdestoweniger der Lieferant für die sogenannte innere Beschaffenheit der fertig übernommenen Stücke derart verantwortlich, daß falls in der Folge die Unechtfärbigkeit oder eine Schwendung des Stoffes, das Vorhandensein eines morschen oder mit ätzenden Stoffen bearbeiteten Materials usw. entdeckt wird, er nicht nur von allen künftigen Lieferungen für die k. k. Armee ausgeschlossen, sondern auch der zuständigen Gerichtsbehörde zur Bestrafung wegen Verfälschung der zu liefernden Waaren zugewiesen werden wird, und zum Ersatze des dem Militär-Aerar aus einer solchen erst nachträglich entdeckten mangelhaften Beschaffenheit der Lieferung erwachsenen Schadens verpflichtet ist.

20) Die aus dem Contracte entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten dürfen von dem Contrahenten nur mit Bewilligung des k. k. Kriegsministeriums an eine andere Person oder Gesellschaft cedirt werden.

21) Dem k. k. Militär-Aerar soll es frei stehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages, wobei jedoch auch andererseits dem Ersteher der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen steht.

In diesen Fällen hat sich der Contrahent der Gerichtsbarkeit des Landes-Militär-Gerichtes zu unterwerfen.

22) Die Auslagen für Stemplung des Contractes oder der Contractsstelle vertretenden Bedingungen trägt der Ersteher.

23) Alle aus dem Lieferungs-Vertrage für den Ersteher hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes an seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militär-Aerar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Vom k. k. Landes-General-Commando.

Lemberg, am 21. November 1862.

36 Stempel.

Offerts-Formulare.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in (Stadt Ort, Bezirk, Kreis oder Komitat, Kronland) erkläre hiemit in Folge der geschehenen Ausschreibung:

I. Gruppe. Tücher.

Minimum des Anbotes	
1000	Wiener Ellen weißes, 6/4 Wiener Ellen breites ungenäßtes unappretirtes Monturstuch, die Elle zu .. fl. .. Nkr., Sage!....
5000	Wiener Ellen weißes, 1 7/16 Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu .. fl. .. kr. Nkr., Sage!....
5000	Wiener Ellen lichtblaues, 1 7/16 Wiener Ellen breites, schwendungsfreies unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch zu Pantalons, die Elle zu .. fl. .. Nkr., Sage!....
1000	Wiener Ellen lichtblaues, 6/4 Wiener Ellen breites, ungenäßtes, unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu ..... fl. .. Nkr., Sage!....
5000	Wiener Ellen dunkelbraunes, 1 7/16 Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu ..... fl. .. Nkr., Sage!....
10.000	Wiener Ellen graumelirtes, 1 7/16 Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, unapprrtirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu .. fl. .. Nkr., Sage!....
5000	Wiener Ellen hechtgraues, 1 7/16 Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu ... fl. .. Nkr., Sage!....
10.000	Wiener Ellen weißen, 7/4 Wiener Ellen breiten, unverfälschten, grundrein gewaschenen, vollkommen trockenen Schafwollstoff zu Aermelleibeln, die Elle zu .. fl. .. Nkr., Sage!....
10.000	Wiener Ellen hechtgrauen, 7/4 Wiener Ellen breiten, unverfälschten, grundrein gewaschenen, vollkommen trockenen Schafwollstoff zu Aermelleibeln, die Elle zu .. fl. .. Nkr., Sage!...
10.000	Wiener Ellen lichtblauen, 7/4 Wiener Ellen breiten, unverfälschten, grundrein gewaschenen, vollkommen trockenen Schafwollstoff zu Aermelleibeln, die Elle zu .. fl. .. Nkr., Sage!...
10.000	Wiener Ellen dunkelgrünen, 7/4 Wiener Ellen breiten unverfälschten, grundrein gewaschenen, vollkommen trockenen Schafwollstoff zu Aermelleibeln, die Elle zu .. fl. .. Nkr., Sage!...
10.000	Wiener Ellen dunkelbraunen, 7/4 Wiener Ellen breiten, unverfälschten, grundrein gewaschenen, vollkommen trockenen Schafwollstoff zu Armelleibeln, die Elle zu .. fl. .. Nkr., Sage!..

II. Gruppe. Leinen- und Baumwoll-Waaren.

20.000	Wiener Ellen Hemden-Leiwand, 1 Wien. Elle breit, die Elle zu..fl...Nkr., Sage!....
20.000	Wiener Ellen Gattien- und Leintücher-Leinwand, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu..fl...Nkr., Sage!....

. . . . gefechtelte Gattien- und Leintücher-Leinwand, 1 W. Elle breit, die Elle zu . . fl. . Nkr. Sage! . . .

5000 Wiener Ellen Futter-Leinwand, 1 W. Elle breit, die Elle zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

5000 Wiener Ellen Strohsackleinwand, $1^{1}/_{16}$ W. Ell. breit, die Elle zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

5000 Wiener Ellen Zelter-Zwilch, 1 Wien. Elle breit, die Elle zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

5000 Wiener Ellen Kittel-Zwilch, 1 Wien. Elle breit, die Elle zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

5000 Wiener Ellen Futter-Zwilch, 1 Wien. Elle breit, die Elle zu . . fl. . . Nr., Sage! . . . . .

5000 Wiener Ellen gefärbter lichtblauer Kalikot, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

5000 Wiener Ellen gefärbter dunkelblauer Kalikot, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

5000 Wiener Ellen gefärbter dunkelgrüner Kalikot, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

5000 Wiener Ellen gefärbter silbergrauer Kalikot, 1 W. E. breit, die Elle zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . .

5000 Wiener Ellen gefärbter schwarzer Kalikot, 1 W. Elle breit, die Elle zu . . fl. . . Nkr. Sage! . . . . .

5000 Wiener Ellen gefärbter dunkelbrauner Kalikot, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . . fl. . . . Nkr., Sage! . . . . .

5000 Wiener Ellen lakirter schwarzer Kalikot. 1 W. Elle breit, die Elle zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

III. Gruppe. Leder und Ledersorten.

50 Wiener Zentner lohgares schweres Oberleder zu Riemzeug, der Zentner zu . . fl. . . Nkr. Sage! . . .

50 Wiener Zentner lohgares leichtes Oberleder zu Schuhen und Stiefeln, der Zentner zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . .

100 Wiener Zentner in Knoppern gegärbtes Pfundsohlenleder, der Zentner zu . . fl. . . Nkr. Sage! . . .

50 Wiener Zentner lohgares Brandsohlenleder, der Zentner zu . . fl. Nkr., Sage! . . . . .

50 Wiener Zentner lohgares gesalztes Terzenleder, der Zenter zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

50 Wiener Zentner lohgares ungesalztes Terzenleder, der Ztr. zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

50 Wiener Zentner Juchtenleder, der Zentner zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

1000 Stück 1ter Gattung lohgare braune oder lakirte Kalbfelle, das Stück zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

1000 Stück 2ter Gattung lohgare braune oder lakirte Kalbfelle, das Stück zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

500 Stück 3ter Gattung lohgare braune oder lakirte Kalbfelle, das Stück zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

200 Stück 1ter Gattung geäscherte Allaunlederhäute zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . . .

200 Stück 2ter Gattung geäscherte Allaunlederhäute . . Nkr., Sage! . . . .

8000 Stück gemeinsame Sonnenschirme, das Stück zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . .

8000 Stück Czako-Deckel, das Stück zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . .

8000 Kopfriemen, das Stück zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . .

10.000 Stück Sturmbänder, das Stück zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . .

IV. Gruppe. Fußbekleidungen.

5000 Paar deutsche Schuhe aller Größenclassen im zugeschnittenen Materiale, das Paar zu . . fl. . . Nr., Sage! . . . .

5000 Paar ungarische Schuhe aller Größenclassen im zugeschnittenen Materiale, das Paar zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . .

1000 Paar Halbstiefeln aller Größenclassen im zugeschnittenen Materiale, das Paar zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . .

5000 Paar deutsche Schuhe 1ster (oder 2ter) Größenclasse im zugeschnittenen Materiale, das Paar zu . . fl. . . Nkr. Sage! . . . .

5000 Paar ungarische Schuhe 1ter (oder 2ter) Größenclasse im zugeschnittenen Materiale, das Paar zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . .

1000 Paar Halbstiefeln 1ter (oder 2ter) Größenclasse im zugeschnittenen Materiale, das Paar zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . .

500 Paar fertige deutsche Schuhe aller Größenclassen, das Paar zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . .

5000 Paar fertige ungarische Schuhe aller Größenclassen, das Paar zu . . fl. . . Nkr., Sage! . .

1000 Paar fertige Halbstiefeln aller Größenclassen, das Paar zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . .

5000 Paar fertige deutsche Schuhe 1ter (oder 2ter) Größenclasse, das Paar zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . .

5000 Paar fertige ungarische Schuhe 1ter (oder 2ter) Größenclasse, das Paar zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . .

1000 Paar fertige Halbstiefeln 1ter (oder 2ter) Größenclasse, das Paar zu . . fl. . . Nkr., Sage!

V. Gruppe. Fertige Sorten.

Angebotene Anzahl

. . . . Stück Infanterie-Mäntel ohne Paroli und Knöpfe aus graumelirtem Tuche, das Stück zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . .

. . . . Stück Waffenröcke für ungarische Infanterie aus weißem Tuche ohne Egalisirung der Knöpfe, das Stück zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . .

. . . . Stück lichtblaue beschnürte Tuchhosen für ungarische Infanterie, das Stück zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . .

. . . . Stück hechtgraue Tuchhosen für Jäger-Bataillons, das Stück . . fl. . . Nkr., Sage! . .

. . . . Stück hechtgraue Tuchhosen für Pioniere, das Stück zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . .

. . . . Stück Hemden von Leinwand, das Stück zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . .

. . . . Stück Hemden von Kalikot, das Stück zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . .

. . . . Stück Infanterie-Gattien aus Leinwand, das Stück zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . .

. . . . Stück lichtblaue Infanterie-Lagermützen, das Stück zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . .

. . . . Stück Kavalets-Strohsäcke, das Stück zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . .

. . . . Stück Kavalets-Kopfpölster, das Sück zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . .

. . . . Stück einfache Leintücher, das Stück zu . . fl. . . Nkr., Sage! . . . .

in österreichischer Währung an die Montурskommission zu N. N. nach den mir wohlbekannten Mustern und unter genauer Zuzahlung der ausgeschriebenen, in der N. N. Zeitung Nr. . . am . . ten . . . 1862 abgedruckten, von mir sowohl daselbst als auch bei der Monturskommission in N. N. eingesehenen und zum Beweise dessen unterschriebenen und gesiegelten Bedingungen, welchen ich mich vollinhaltlich unterwerfe, und unter genauer Zuhaltung aller sonstigen für Lieferungen an das k. k. Militär-Aerar in Wirksamkeit stehenden Kontrahirungs-Vorschriften, in der Zeit vom 1. März bis letzten October 1863 in folgenden Lieferungsraten liefern zu wollen, und zwar:

. . . Sage . . Ellen (Stück, Paar) am 1ten 1863

. . . Sage . . Ellen (Stück, Paar) am 1ten 1863

u. s. w., für welches Offert ich mit dem separirt versiegelt eingesendeten 5% Vadium von . . . Gulden in österreichischer Währung, welches dem Lieferungs-Gesammtwerthe von . . Gulden . . Nkr. entspricht, gemäß der Kundmachung hafte.

Das von der Handels- und Gewerbekammer versiegelt erhaltene und von derselben ausgelieferte Leistungs-Fähigkeits-Zertificat liegt bei.

Gezeichnet zu N., Kreis N., Land N. am . . ten . . . . 1862.

N. N. Unterschrift des Offerenten sammt Angabe seines Characters.

(Anmerkung. Wenn mehrere Unternehmer gemeinschaftlich offeriren, haben sämmtliche Unternehmer unter Angabe ihres Characters und Wohnortes das Offert zu unterfertigen und vor dem Datum und der Unterschrift des Offerts noch beizufügen: Die Gefertigten verbinden sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum, d. h. Einer für Alle und Alle für Einen zu haften, und bezeichnen den N. N. (dessen Character und Wohnort) anzugeben ist, als Bevollmächtigten in diesem Lieferungsgeschäfte.)

Couvert-Formulare

über das Offert.

An das hohe k. k. Kriegsministerium (oder Landes-General-Commando) zu N. N.

N. N. offerirt Tuch (Leinwand, Leder, Schuhe, fertige Monturen.)

Couvert-Formulare

über den Depositen-Schein.

An das hohe k. k. Kriegsministerium (oder Landes-General-Commando) zu N. N.

Depositenschein über . . fl. . . Nkr. öst. Währ. zu dem Offerte des N. N. für Tuch (Leinwand, Leder, Schuhe, fertige Sorten ꝛc.) Lieferung.

N. 69871. **Kundmachung.** (4369. 3)

Laut Eröffnung der k. k. Staatsschulden-Direction vom 3. November 1862 Z. 3780 sind bei der am 3. November d. J. stattgehabten 367ten und 368ten Verlosung der älteren Staatsschuld die Serien 364 und 374 gezogen worden.

Die Serie 364 enthält mähr.-ständische Aerarial-Obligationen, und zwar: de Sessione 31. Jänner 1795 im ursprünglichen Zinsenfuße von 5% von Nr. 2013 bis einschließig Nr. 2912 und de Sessione 6. December 1793 im ursprünglichen Zinsenfuße von 4% von Nr. 4 bis einschließig Nr. 8191 im Gesammtcapitalsbetrage von 1.103,163 fl. $13^{1}/_{2}$ kr.

Die Serie 374 enthält mähr.-ständ. Aerarial-Obligationen u. z. de Sessione 6. December 1793 im ursprünglichen Zinsenfuße von 4% Nr. 28,125 mit einem Zehntel der Capitalssumme und de Sessione 10. December 1794 im ursprünglichen Zinsenfuße von 5% von Nr. 28,161 bis einschließig Nr. 29,774 im Gesammtcapitalsbetrage von 1.031,003 fl. $23^{1}/_{4}$ kr.

Diese Obligationen werden den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 21. März 1818 gemäß auf den ursprünglichen Zinsenfuß erhöht, und insoferne dieser 5% CM. erreicht, nachdem mit der Kundmachung des hohen Finanzministeriums vom 26. October 1858 Z. 5286 (R.-G.-B. Nr. 190) veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5% auf österr. Währ. lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verlosung zur ursprünglichen aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Partei nach Maßgabe der in der erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen in 5% auf öst. Währ. lautende Obligationen erfolgt.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 14. November 1862.

N. 69871. **Obwieszczenie**

Według oznajmienia c. k. Dyrekcyi długów państwa dnia 3 listopada 1862 l. 3780 wyciągnięto przy odbytem na dniu 3 listopada 1862 r. 367ém i 368ém losowaniu dawniejszego długu państwa serye 364 i 374.

Serya 364 zawiera morawsko-stanowe rządowe obligacye, jakoto: de Sesione z dnia 31 stycznia 1795 po pierwotnéj stopie procentowéj 5% od Nr. 2013 aż włącznie do 2912 i de Sessione z dnia 6 grudnia 1793 po pierwotnéj stopie procentowéj 4% od Nr. 4 aż włącznie do Nr. 8191 w ogólnéj kwocie kapitału 1.103,163 zł. $13^{1}/_{2}$ c.

Serya 374 zawiera morawsko-stanowe rządowe obligacye, a mianowicie: de Sessione z dnia 6go grudnia 1793 po pierwotnéj stopie procentowéj 4% l. 28.125 z jedną dziesiątą częścią sumy kapitału i de Sessione z dnia 10 grudnia 1794 po pierwotnéj stopie procentowéj 5% od Nr. 28,161 aż włącznie do Nr. 29,774 w ogólnéj kwocie kapitału 1.031,003 zł. $23^{1}/_{4}$ c.

Stósownie do postanowień najwyższego patentu z dnia 21 marca 1818 podwyższone zostaną te obligacye do pierwotnéj stopy procentowéj, a o ile takowe dosięgną 5% mk., zostaną według skali przeistoczenia ogłoszonéj obwieszczeniem wysok. ministeryum finansów z dnia 26 października 1858 l. 5286 (Dzien. ust. państwa Nr. 190) na 5% na austryacką walutę opiewające obligacye długu państwa wymieniane.

Za te obligacye zaś, które w skutek wylosowania doszły do pierwotnego jednak 5% nie dosięgającego oprocentowania wydane zostaną w miarę postanowień zawartych w pomienionem obwieszczeniu 5% na austr. wal. opiewające obligacye.

Od c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 14 listopada 1862.

N. 16965. **Edykt.** (4354. 3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszém wiadomo czyni, iż ś. p. Leon Koziorowski testamentem dnia 22 lutego 1856 w Krakowie zdziałanym, Józefie z Pisarzewskich Samlickiéj 400 złr. zaś Julii Pisarzewskiéj 200 złr. zapisał.

Sąd niewiedząc miejsca pobytu wyż wspomnionych legataryuszów w myśl §. 160 ces. patentu z dnia 9 sierpnia 1854 l. 208 Dz. p. p. edyktem niniejszym ich zawiadamia, iż zapisy te na obligacyi indemnizacyjnéj Nr. 8797 na 1000 złr. na rzecz masy ś. p. Leona Koziorowskiego w tutejszo-sądowym depozycie złożonéj zabezpieczone zostały, tudzież iż onymże p. adwokat Dr Bandrowski z substytucyą p. adwokata Dra Hoborskiego kuratorem ustanowiony.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 12 listopada 1862.

Z. 18733. **Edict.** (4352. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreis- als Handelsgericht wird bekannt gemacht, es werde in Gemäßheit des §. 6 der Min.-Vdg. vom 18. März 1859 Nr. 90 über das dem protocollirten Tuchwaarenhändler Nathan Dorf gehörige sämmtliche bewegliche und über das unbewegliche Vermögen in allen jenen Kronländern, für welche das allgemein bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 in Wirksamkeit besteht, das Vergleichsverfahren eingeleitet, zur Beschlagnahme, Inventirung und einstweiligen Verwaltung dieses Vermögens, dann zur Leitung der Vergleichsverhandlungen der k. k. Notar Bronislaus v. Ramult in Tarnów mit dem bestellt, daß er diese übertragene Verhandlung binnen drei Monaten zu besorgen habe.

Zugleich wird bemerkt daß die Vorladung zur Vergleichsverhandlung selbst, und zu der dazu erforderlichen Anmeldung der Forderungen durch den k. k. Notar v. Ramult insbesondere werde kundgemacht werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 26. November 1862.

N. 18841. **Edict.** (4353. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider Fr. Henriette Gräfin Kuczkowska dem Leben und dem Wohnorte nach unbekannt oder deren ebenfalls unbekannten Erben, Mariem Brand in Tarnów unterm 27. November 1862 Z. 18841 eine Klage angebracht pcto. Zahlung einer Wechselsumme pr. 1000 fl. ö. W. s. N. G.

Da der Aufenthaltsort der Belangten oder deren Erben unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Rosenberg mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Jarocki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte oder deren Erben erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Tarnów, am 28. November 1862.

N. 1941 jud. **Edykt.** (4359. 3)

Przez c. k. Urząd jako Sąd powiatowy w Ropczycach czyni się do wiadomości, iż w roku 1852 w wsi Szkodny pod Nr. 17 pomarł Jakób Łabaj zostawiwszy pisemne ostatniéj woli rozporządzenie.

Sąd nieznając miejsca pobytu Józefa Łabaja syna powyższego zmarłego, wzywa ostatniego, aby w przeciągu jednego roku od dnia niniejszego wezwania w tutejszym sądzie zgłosił się i świadczenie do spadku wniósł inaczéj bowiem spadek pertraktowany będzie z tymi, którzy się zgłosili i z kuratorem Wojciechem Łabajem.

Z c. k. Sądu powiatowego.

Ropczyce, dnia 12 listopada 1862.

L. 19735. **Edykt.** (4348. 3)

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Jana i p. Juliannę z Piotrowiczów małżonków Masłowskich, a na wypadek śmierci onychże, ich spadkobierców i prawonabywców, że przeciw nim p. Wiktor Zakrzewski względem wykreślenia z stanu biernego dóbr Zabłocie część I. dom. 58 pag. 43 i 10 ewikcyi co do nie przyjętych długów z umowy kupna i sprzedaży między Józefą Łapińską a Janem i Julianną Masłowskiemi zawartéj, pochodzącéj, na rzecz pp. Jana i Julianny Masłowskich zaintabulowanéj wniósł pozew, dnia 16 października 1862 Nr. 19735 w załatwieniu tegoż pozwu termin do ustnéj rozprawy na dzień 17 lutego 1863 o 9éj godzinie zrana ustanowiono, na którym strony pod rygorem §. 25 Ustawy o post. sądowym stawić się mają.

Gdy miejsce pobytu i życie pozwanych Jana i Julianny Masłowskich, a na wypadek śmierci onychże, ich spadkobierców i prawonabywców jest niewiadomem, przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanych jak równie na koszt i niebezpieczeństwo tychże, tutejszego adwokata p. Dra Kucharskiego kuratorem nieobecnych ustanowił, z którym spór wytoczony według postępowania sądowego w Galicyi obowięzującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatém niniejszym edyktem pozwanym, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sami stanęli, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla nich zastępcy udzielili, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrali i o tém c. k. Sądowi krajowemu donieśli w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użyli, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Kraków, dnia 17 listopada 1862.

N. 14786. **Edict.** (4377. 3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau wird bekannt gegeben, daß Franciska Nonast um Löschung und Austragung der auf ihrer Realität Nr. 76 Gde. VII. am Piasek in Krakau verschriebenen fidejussorischen Dienstcaution von 6000 flp. des am 2. März 1862 verstorbenen öffentlichen Notars Josef Nonast eingeschritten ist.

Es werden daher Alle, welche an den genannten Notar aus seiner bis 2. März 1862, stattgehabten Dienstleistung als Notar irgend welche Ansprüche zu stellen haben, hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der „Krakauer Zeitung" gerechnet, ihre Ansprüche bei diesem k. k. Landesgerichte schriftlich anzumelden und auszuweisen, widrigens die gedachte Dienstcaution devinculirt und gelöscht wird.

Krakau, am 17. November 1862.

N. 153. **Obwieszczenie.** (4345. 3)

W wprowadzoném, uchwałą c. k. Sądu obwodowego Tarnowskiego z d. 13 listop. 1862 l. 17966 postępowaniu ugodném z wierzycielami Tarnowskiego kupca Simchy Rappaporta, wzywam wszystkich wierzycieli, ażeby się ze swémi z jakiegokolwiek bądź tytułu pochodzącemi pretensyami najdaléj do 23 grudnia 1862 włącznie, do mnie podpisanego c. k. Notaryusza jako komisarza sądowego pisemnie, przy załączeniu dowodów wierzytelności swych tem pewniéj zgłosili, ile że w razie przeciwnym i na wypadek dojścia do skutku ugody wszystkie niezgłoszone, a prawem zastawu niepokryte wierzytelności od zaspokojenia ze wszystkiego przedmiotem ugody będącego majątku wyłączone będą, a dłużnik w skutek zawarcia ugody, jeżeliby ta nic odmiennego niepostanawiała, od wszelkiego dalszego zobowiązania względem niezgłaszających się wierzycieli uwolnionym zostanie.

Tarnów, dnia 5 grudnia 1862.

Jan Janocha,
c. k. Notaryusz jako Komisarz sądowy.

N. 5145. **Concursausschreibung.** (4381. 3)

Zu besetzen ist bei der k. k. Salinen-Bergverwaltung in Bochnia die Kassa-Kontrollorsstelle in der 11. Diäten-Classe, dem Gehalte jährlicher 630 Gulden österr. Währ. der Genuß eines Naturalquartiers und der Gratissalzbezug von jährl. 15 Pfd. pr. Familienkopf und mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Caution im Betrage von sechshundert dreißig Gulden österr. Währ.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der legalen Nachweisung der gründlichen Kenntnisse im Kassa- und Rechnungswesen, der Kenntniß der deutschen und polnischen oder einer andern slavischen Sprache der Cautionsfähigkeit und unter Angabe ob und in welchem Grade sie mit Beamten der k. k. Salinen-Bergverwaltung in Bochnia verwandt oder verschwägert sind im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Direction binnen sechs Wochen einzubringen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 6. December 1862.

L. 1144. **Obwieszczenie** (4360. 3)

C. k. Sąd powiatowy w Głogowie uznaje niniejszym Franciszka Zając z Głogowa w skutek powtórnego zażądania Walentego Żeglickiego de präs 26 maja 1862 l. 1144 po dopełnieniu wszelkich warunków przepisem §§. 24 i 277 ust. cyw. rozporządzonych za zmarłego.

C. k. Sąd powiatowy.

Głogowie, dnia 12 listopada 1862.

N. 6691.civ. **Edict.** (4350. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów wird über die sub präs. 12. November 1862 Z. 6691 überreichte Klage des Bernhard Engländer Handelsmannes in Rzeszów gegen den unbekannt wo abwesenden Isaak Weinig Handelsmann aus Dynów wegen Zahlung einer Wechselordnung von 184 fl. 48 kr. ö. W. s. N. G. dem Isaak Weinig als Acceptanten des Wechsels A dto. Rzeszów am 21. Mai 1862 über 184 fl. 48 kr. öst. W. aufgetragen, dem Kläger Bernhard Engländer als Remittenten der eingeklagten Wechselbetrag von 184 fl. 48 kr. ö. W. nebst 6% Zinsen vom 22. Juli 1862 bis zur Zahlung und den auf 9 fl. 61 kr. ö. W. gemäßigten Gerichtskosten binnen drei Tagen bei wechselrechtlicher Execution zu bezahlen oder im Falle einzubringender Einwendungen binnen drei Tagen bei wechselrechtlicher Execution durch Erlag im Baren sicher zu stellen, der diesfällige Auftrag seinem mit Substituirung des Rzeszower Advokaten Dr. Zbyszewski aufgestellten Curator Dr. Lewicki Advokaten in Rzeszów zugestellt und hievon Isaak Weinig mittelst dieses Edictes zur Wahrung seiner Rechte verständigt.

Rzeszów, am 13. November 1862.

N. 6691. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski na pozew dnia 12 listopada 1862 l. 6691 przez Bernharda Engländera handlującego w Rzeszowie przeciw z miejsca pobytu niewiadomemu Izakowi Weinig handlującemu z Dynowa o zapłatę wekslowéj należytości 184 zła. 48 cent. z p. n. podany, nakazuje Izakowi Weinig jako akceptantowi wekslu A dto. Rzeszów dnia 21 maja 1862 na 184 zła. 48 cent., ażeby powodowi Bernhardowi Engländrowi zaskarżoną należytość 184 zła. 48 c. wraz z procentami po 6% od dnia 22 lipca 1862 aż do dnia rzeczywistéj zapłaty i przyznanemi kosztami sądowemi w ilości 9 zła. 61 c. w trzech dniach pod egzekucyą wekslową zapłacił, albo w razie wniesienia zarzutów téż kwotę w ciągu dni trzech przez złożenie w gotówce do sądowego depozytu zabezpieczył, takowy nakaz doręcza się jego, z substytucyą p. adwokata Dra Zbyszewskiego, postanowionemu kuratorowi panu adwokatowi Dr. Lewickiemu w Rzeszowie i o tem przez edykta Izaka Weinig dla bronienia swych praw się zawiadamia.

Rzeszów, dnia 13 listopada 1862.

Licitations-Ankündigung. (4382. 3)

Von Seite der k. k. Genie-Direction wird hiermit bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der Bruchstein-Lieferung pro 1863 für die Vorwerke Nr. 7 und 9 **am 22. December 1862 um 10 Uhr Vormittags**, in der Bauverwaltungskanzlei Nr. 51 am Ringplatze eine Offertverhandlung auf Grund der bis zu diesem Tage, und bis zur besagten Stunde eingebrachten schriftlichen und versiegelten Offerte, wird abgehalten werden.

Das abzuliefernde Quantum von Bruchsteinen, von denen jedes Stück die Größe von wenigstens 3/4 Kubik-Schuh enthalten muß, und 6 Kubik-Schuh nicht überschreiten darf, besteht

für das Vorwerk Nr. 7 in . . . 300 Kub.-Klft.
" " Nr. 9 in . . . 300 "

und hat jeder Offerent 10% des für das von ihm zur Lieferung angebotene Quantum, entfallenden Betrages, als Caution zu erlegen, und dem Offerte beizuschließen.

Sowohl das zu liefernde Quantum als die pr. Kubik-Klafter verlangten Preise in österr. Währung müssen sowohl mit Ziffern, als mit Buchstaben bestimmt und deutlich angegeben sein.

Die Zufuhr des zu liefernden Materials auf das betreffende Object, so wie die etwa zu entrichtenden Mauthgebühren sind bei dem Preisanbote selbstverständlich inbegriffen.

Behält sich die Genie-Direction das Recht vor, von der betreffenden Bruchsteinlieferung, je nach Bedarf 1/3 weniger oder auch mehr einliefern zu lassen, und hat der Offerent keine Einsprache zu erheben wenn von dem offerirten Quantum nur ein Theil genehm gehalten werden sollte.

Von den zu liefernden Bruchsteinen muß bis Ende April 1863 die Hälfte, und längstens bis Ende Juli 1863 das ganze Quantum abgestellt sein.

Jedes mit der Stempelmarke pr. 36 kr. versehene Offert muß mit den nöthigen ortsobrigkeitlichen Zeugnissen bezüglich der Unternehmungsfähigkeit und Solidität des Unternehmers belegt sein, und die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß sich der Offerent den ihm bekannten allgemeinen und speciellen Bedingungen unterwerfe.

Die übrigen Bedingungen können in der Bauverwaltungskanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Genie-Direction.

Krakau, am 2. December 1862.

N. 4836. **Kundmachung.** (4346. 3)

Für die k. k. Salinen in Wieliczka und Bochnia sind im Verwaltungs-Jahre 1863 nachstehende Materialien, Naturalien und Requisiten erforderlich, wegen deren Zulieferung **am 22. December l. J.** bei der k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Wieliczka eine Licitation stattfinden wird:

A. Für Wieliczka

530 Zentner rohes, weißes, reines Scheiben-Unschlitt,
800 Maß ordinäres Baumöl,
2500 " doppelt rafinirtes Rübsöl,
400 Zentner langhaariger podolischer Hanf,
8900 Metzen Hafer,
160 Stück kieferne Stämme Großmaß 7° lang, am dünnen Ende 10″ dick,
22 " birkene " 1° lang oben 10″ dick,
1000 " tannene " 5° lang oben 3—4″ dick,
15 " eichene " 1½° lang 12″ am dünnen Ende,
5 " weißbuchene " 1½ lang 9″ im Quadrat bezimmert,
40 " " " 2° 2′ lang 6″ am dünnen Ende,
100 " kieferne " 3½° lang 9″ am dünnen Ende dick,
200 " buchene Knittel 1½° lang unten 2—2½″ dick,
100 " " Stangen 3° lang unten 5—6″ dick,
900 " unbeschlagene Schaufeln,
100 " beschlagene Schaufeln,
1900 " buchene Haueisenstiele,
2 Millionen buchene Fässerkeilchen,
100 Stück buchene oder espene Bergträge 24″ lang, 8″ breit, 4″ tief,
140 " Mistgabeln,
1600 Metzen weiche Holzkohlen,
100 Stück Pferdebürsten 9″ lang, 4½″ breit von Schweinsborsten,
50 " Pferdestriegel 8 Reihen enthaltend,
250 Schock große 5″ lange Brettnägel.
260 " große 5″ " Huntsnägel,
210 " kleine 3″ " "
2000 " 3½″ lange Schindelnägel,
600 " Drahtstifte,
70 Dutzend Lampendochte,
80 Stück Zilindergläser,
140 Pfund Seife,
70 Maß Firniß,
50 Pfund feinen Spagat,
5 " Kienruß,
15 " Rothstein in Stangeln geschnitten,
40 " Kreide in Stangeln geschnitten,
60 " Tischlerleim,
160 Stück Mauerpinsel,
20 " Borstenbesen,
20 " Borstenwische,
50 Pfund dickern Eisendraht,
60 " dünnern Eisendraht,
120 " Büchsenblech,
50 Stück Ofenthürle,
90 " Ueberlegeisen } von Gußeisen,
30 " Ofenröste } von Gußeisen,
50 " Herdplatten } von Gußeisen,
7 " Tafelblech im beiläufigen Gewichte von 15 Pfund pr. Stück,
3 " blecherne Bratröhren,
30 " Feilen á 1 Stück im Bund,
30 " " à 2 " "
60 " " à 3 " "
90 Wiener Ellen Packleinwand, 1¼ Wiener Ellen breit,
100 Packeln Salonzündhölzchen,
200 Pfund Triester Schusterha f,
30 " rohe reine Baumwolle,
200 Stück unbeschlagen Schubkarren sammt Radeln,
35 Maß Fischthran,
24 " feinstes Baumöl,
360 Stück Wasserkannen.

B. Für Bochnia

76 Klafter kiefernes Brennholz, welche jedoch erst im IV. Quartal 1863 abzustellen kommen,
60 Stück birkene Stämmchen 4° lang oben 4″ dick,
2500 Metzen Hafer,
360 Zentner reines, weißes, rohes Scheibenunschlitt,
500 Maß doppelt rafinirtes Rübsöl,
24 Pfund ordinäres Baumöl,
1800 Metzen weiche Holzkohlen,
100 " harte "
100 Pfund gegossene Inselkerzen 8 Stück pr. Pfund,
250 Metzen ungelöschter Kalk,
20 Stück Weißerpinseln,
600 Schock Schindelnägel 3½″ lang,
300 " ganze Brettnägel 4½″ lang,
100 " 3/4 " 3½″ "
50 " halbe " 3″ "
30 Stück Pferdebürsten von Schweinborsten 9″ lang 4½″ breit,
15 " Pferdestriegel 8 Reihen enthaltend,
10 Pfund Kreide in Stangeln geschnitten.

Lieferungslustige werden hievon mit dem veständigt, daß sie hierauf versiegelte von Außen mit Worte „Lieferungsanbot" bezeichnete Offerte, welche mit dem Vadium von zehn Perzent des ganzen Offertbetrages im Baren, oder Cassaquittungen über den ausdrücklich zu diesem Zwecke bei einem k. k Amte erlegten Geldbetrag, oder aber in Staatsobligationen nach dem Börsencurse zu versehen sind bei Präsidium der k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Wieliczka längstens bis 22. December 1862, Mittags zwölf Uhr einbringen können.

Fremde hierorts unbekannte Lieferungslustige haben ihre Offerte legalisiren zu lassen und über ihren Vermögensstand ein glaubwürdiges Zeugniß beizubringen.

Grundentlastungs-Obligationen werden nur dann als Vadium angenommen, wenn sie entweder auf den Offerenten lauten oder mit dem vorschriftsmäßigen Vinkulum versehen sind.

Jeder Offerent hat sein Anbot mit Ziffern und Worten klar und deutlich anzusetzen und die Erklärung beizufügen, daß ihm die Licitations- beziehungsweise Lieferungsbedingnisse wohl bekannt sind, und daß er sich denselben genau und rückhaltslos unterzieht.

Offerte, welche eine auf den Anbot Bezug nehmende wesentliche Correctur enthalten, nachträgliche oder nicht mit dem gehörigen Vadium versehene und überhaupt den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechende Offerte können keine Berücksichtigung finden.

Die Bedingnisse liegen in der k. k. Directions-Kanzlei, beim k. k. Salinen-Materialamte und bei der k. k. Salinen-Bergverwaltung in Bochnia zur Einsicht bereit.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 21. November 1862.

N. 16195. **Edykt.** (4355. 3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski wzywa Katarzynę z Raczków Ciechońską, żonę Józefa Ciechońskiego włościana ze wsi Kanny powiatu Żabińskiego, która z ostatnim w roku 1824 śluby małżeńskie zawarła, lecz onegoż w roku 1830 opuściła i od tegoż czasu bez śladu zaginęła, by w przeciągu roku jednego w sądzie zgłosiła się, ile że gdyby się w przeciągu tegoż czasu niezgłosiła albo w jaki inny sposób wiadomości o swém życiu niedała, sąd do uznania jéj za nieżyjącą przystąpi.

Oraz ustanawia się jéj kuratora w osobie p. adwokata Dra Serdy z substytucyą p. adwokata Dra Jarockiego.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 22 listopada 1862.

L. 6715 c. **Edykt.** (4351. 3)

C. k. Sąd obwodowy w Rzeszowie zawiadamia niniejszym edyktem p. Eligiusza Sobolewskiego, że z powodu niewiadomego miejsca pobytu jego, celem doręczenia pozwu przez adwokata Lewickiego i Januarego Struszkiewicza o zapłacenie sumy 315 złr. przeciw temuż wytoczonego i w skutek uchwały sądowéj z 11 lipca 1862 do l. 4054 do ustnéj rozprawy z wyznaczeniem terminu na 27 sierpnia 1862 zadekretowanego jakoteż w celu zastępowania pozwanego na koszt i niebezpieczeństwo jego tutejszego adwokata p. Zbyszewskiego kuratorem ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanemu, aby w oznaczonym do obrony nowym terminie t. j. 28 stycznia 1863 albo sam stanął, lub też potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niego zastępcy udzielił, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrał i o tem c. k. sądowi obwodowemu doniósł, w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użył, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Rzeszów, dnia 21 listopada 1862.

In der Buchdruckerei des „Czas."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.